

Thüringer Projekt

Güterichter

Abschlussbericht

Teil II: Bewertungen und Schlussfolgerungen

Prof. Dr. Reinhard Greger

Prof. Dr. Hannes Unberath

Inhaltsübersicht

A. Bewertungen	3
I. Besonderheiten des Güterichterverfahrens gegenüber Güteverhandlungen beim Prozessgericht	3
II. Praktische Durchführung des Güterichterverfahrens	7
III. Verhandlungsmethode	10
IV. Ergebnisse der Güterichterverfahren	18
V. Akzeptanz des Güterichterangebots.....	20
VI. Auswirkungen.....	28
VII. Aufwand-Nutzen-Relation	34
VIII. Gesamtbewertung.....	37
B. Schlussfolgerungen	38
I. Fortführung und Ausbau des Güterichtermodells.....	38
II. Flächendeckende Etablierung des Güterichterangebots...	38
III. Verfahrensgestaltung	41
IV. Zuweisungspraxis	42
V. Belastungsausgleich	45

A. Bewertungen

I. Besonderheiten des Güterichterverfahrens gegenüber Güteverhandlungen beim Prozessgericht

1. Merkmale des Güterichterverfahrens

Die Grundidee dieses Verfahrensmodells besteht darin, durch eine personelle Trennung der richterlichen Vermittlungstätigkeit von der richterlichen Entscheidungszuständigkeit günstigere Ausgangsbedingungen für Verhandlungen über eine gütliche Konfliktlösung zu schaffen. Dabei handelt es sich um folgende Besonderheiten:

- Die Verhandlung vor dem Güterichter ist nicht öffentlich.
- Wegen der Vertraulichkeit der Verhandlung können die Parteien offener und ohne Rücksicht auf prozesstaktische Erwägungen kommunizieren.
- Der Güterichter kann vertrauliche Einzelgespräche mit den Parteien führen.
- Die Verhandlungen finden in einer kommunikationsfördernden Umgebung statt.
- In die Verhandlung können auch nicht formal am Prozess beteiligte Personen einbezogen werden.
- Der im normalen Sitzungsablauf bestehende Zeitdruck entfällt.
- Der Güterichter ist in den Methoden der Mediation ausgebildet und kann diese falladäquat zum Einsatz bringen.
- Die Abkoppelung von der Entscheidungszuständigkeit ermöglicht eine kreative Lösungssuche ohne Bindung an den Streitgegenstand und seine rechtliche Beurteilung, sowie an die Darlegungs- und Beweislast, den Strengbeweis und die sonstigen Regularien des Prozessrechts.

2. Erfahrungen aus dem Modellversuch

Die vorgenannten Aspekte haben wesentlich dazu beigetragen, dass im Güterichterverfahren auch Rechtsstreitigkeiten von großer Komplexität oder hoher emotionaler Belastung einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnten und dass die dort erzielten Einigungen in erheblichem Ausmaß zu einer über die Erledigung des Streitgegenstands hinausgehenden Konfliktbewältigung geführt haben.

Diese Feststellung lässt sich auf folgende Ergebnisse stützen:

a) Statistik

In 44% der Güterichtervergleiche wurden **über den Streitgegenstand hinausgehende Regelungen** vereinbart (Teil I Nr. II 5). Derartiges kommt in normalen Vergleichsverhandlungen zwar ebenfalls vor, nicht aber in dieser Häufigkeit (s. u. IV 2).

In zwei Dritteln der Güteverhandlungen wurde nach den **Grundsätzen der Mediation**, also interessenorientiert, phasenstrukturiert und ohne Einflussnahme auf das Ergebnis verhandelt. Dabei wurde in ganz erheblichem Umfang von der Möglichkeit des Einzelgesprächs Gebrauch gemacht (Teil I Nr. II 6).

Die **Dauer der Sitzungen** betrug bei den Güterichtern im Durchschnitt ca. 3 Stunden, beim Oberlandesgericht sogar ca. 4,5 Stunden, in nicht wenigen Fällen bis zu 8 Stunden (Teil I Nr. II 10). Derart lang währende Vergleichsgespräche sind außerhalb des Güterichterverfahrens von großer Seltenheit.

Die bei den Güterichtern verhandelten Fälle sind zum größten Teil aus **Rechtsbeziehungen mit starkem personellem Einschlag** hervorgegangen, also vor allem dem Erbrecht, dem Nachbarschaftsverhältnis, familiären Beziehungen, dem Arbeitsverhältnis, dem Miet-, Werkvertrags- und Gesellschaftsrecht; dort wurden in der Regel gute Einigungsquoten erzielt, vor allem im Erbrecht (Teil I Nr. II 12) und im Arbeitsrecht (Teil I Nr. II 3). Dies spricht dafür, dass die mediative Gestaltung des Güterichterverfahrens gute Chancen bietet, die hinter dem Rechtsstreit stehenden menschlichen Beziehungsstörungen aufzuarbeiten.

b) Wahrnehmungen der Güterichter

Deren Angaben bestätigen, dass die Besonderheiten des Güterichterverfahrens besonders zum Tragen kommen, wenn zwischen den Parteien **besondere persönliche Beziehungen**, insbesondere verwandtschaftlicher Art, bestehen (Teil I Nr. III 6).

Dass das in ihrer Verhandlung erzielte Ergebnis bei normalen Vergleichsgesprächen beim Prozessgericht **nicht zustande gekommen** wäre, hielten die Güterichter in den meisten Fällen für sehr wahrscheinlich (Teil I Nr. III 1).

Die **Interessengerechtigkeit** dieses Ergebnisses bejahten sie fast ausnahmslos (Teil I Nr. III 2), eine **nachhaltige Befriedungswirkung** erschien ihnen in 92 % der Fälle wahrscheinlich.

Die Möglichkeit, **Dritte**, d.h. Personen, die nicht formal am Prozess beteiligt sind, aber bei der Konfliktlösung eine Rolle spielen können, in die Verhandlung einzubeziehen, wurde in erheblichem Umfang, nämlich in etwa jeder dritten Sache, genutzt (Teil I Nr. III 5).

Bei der schriftlichen Abschlussbefragung wurden die Güterichter um eine Einschätzung gebeten, worin sie den wesentlichen Sinn der Vermittlungstätigkeit eines nicht entschei-

dungszuständigen Richters sehen. Von den vorgegebenen Antworten wurden am häufigsten die **Förderung der Privatautonomie** und die **offenere Kommunikation** zwischen den Beteiligten genannt. Ein wesentlicher Vorteil wurde aber auch darin gesehen, dass in festgefahrenen Prozessen ein **neuer Lösungsansatz** herbeigeführt werden kann (Teil I Nr. VIII 8).

Die Befragung bestätigte, dass die Güterichter sich in großem Umfang der Methoden der Mediation bedienen. Aber auch soweit sie lediglich **moderierend** tätig werden, unterscheiden sich die Verhandlungen nach Ansicht der Güterichter in mehrfacher Hinsicht von Vergleichsgesprächen beim Prozessgericht, und zwar vor allem hinsichtlich Gesprächsatmosphäre, Verhandlungsstil und fehlenden Zeitdrucks.

Den **Einzelgesprächen** messen die meisten Güterichter wesentliche Bedeutung für den Einigungserfolg bei.

Dass es im Güterichterverfahren häufiger als im streitigen Verfahren zu **interessengerechten** und zu **beiderseits akzeptierten Ergebnissen** kommt, wurde fast einhellig bestätigt (Teil I Nr. VIII 17).

c) Einschätzungen der Prozessrichter

Die meisten Richter, die bereits Sachen in das Güterichterverfahren abgegeben hatten, bekundeten bei der schriftlichen Abschlussbefragung, dass die dort erzielten Lösungen sonst voraussichtlich nicht erzielt worden wären (Teil I Nr. VII 2 a). Nur in einer Stellungnahme wurde die Ansicht vertreten, dass ein „vernünftig das Amt ausübender Richter“ bei entsprechendem Willen dieselben Möglichkeiten hat wie der Güterichter.

Auch bei den Abschlussgesprächen klang verschiedentlich an, dass eine Abgabe an den Güterichter nur in wenigen Fällen angezeigt sei, weil auch der erkennende Richter seine Verhandlung „mediativ“ gestalten könne. Insbesondere bei den Verwaltungsgerichten werde verbreitet so verfahren, vor allem im Erörterungstermin.

Vorteile des Güterichterverfahrens wurden insbesondere in der Beteiligung Dritter und dem größeren Zeitbudget gesehen. Es wurde die Ansicht vertreten, dass der Güterichter kraft seiner Ausbildung und seines erhöhten Zeiteinsatzes die besseren Möglichkeiten hat, emotionale Blockaden in belasteten Konflikten abzubauen. Auch könne er die rechtliche Seite stärker ausblenden als der Prozessrichter in seinen Güte- oder Erörterungsterminen.

d) Wahrnehmungen der Verfahrensbeteiligten

Fast die Hälfte der Prozessparteien hat als wesentlichen Grund für die positive Bewertung des Güterichterverfahrens angegeben, dass ohne diese Verhandlung eine **Einigung nicht erreicht** worden wäre (Teil I Nr. IV 2).

Ihren Kommentaren auf den Fragebögen zufolge wurde die **zwanglose Atmosphäre** der Güteverhandlung als besonders hilfreich empfunden. Positive Bewertung erfuhr auch, dass in Ruhe und ohne Zeitdruck verhandelt werden konnte, dass die Interessen herausgearbeitet wurden, dass freier geredet werden konnte, dass der Güterichter die Verhandlung professionell geleitet und mit den Beteiligten auch getrennte Gespräche geführt hat (Teil I Nr. IV 7). Hierin spiegeln sich die Besonderheiten des Güterichterverfahrens sehr gut wider.

e) Wahrnehmungen der Rechtsanwälte

Auch den Angaben der Verfahrensbevollmächtigten ist zu entnehmen, dass das Güterichterverfahren Einigungen ermöglicht, die **sonst nicht erzielt** worden wären: In der Hälfte der Fälle sahen die Rechtsanwälte gerade darin den Hauptvorteil des Verfahrens (Teil I Nr. V 2). Positiv wahrgenommen wurde, dass ausreichend Zeit zur Erörterung der beiderseitigen Interessen zur Verfügung stand und dass die Hintergründe des Konflikts erörtert werden konnten (Teil I Nr. V 2).

Die **ungezwungene Atmosphäre** wurde auch in den freien Anmerkungen der Rechtsanwälte (Teil I Nr. V 8) sehr oft als wesentlicher Vorzug des Güterichterverfahrens genannt. Häufiger noch als die Parteien empfanden es die Rechtsanwälte als Vorteil, dass ohne Zeitdruck verhandelt werden kann und dass dabei auch Gesichtspunkte und Konfliktfelder zur Sprache kommen, die gar nicht Gegenstand des Rechtsstreits sind. Das Ausblenden „juristischer Argumente“ und „zivilprozessualer Zwänge“ bei der Lösungssuche wurde wiederholt positiv hervorgehoben – angesichts der dem Anwalt sonst zukommenden Rolle im Rechtsstreit ein besonders aussagekräftiger Beleg für die Besonderheit und den Mehrwert des Güterichterverfahrens. Auch die Einzelgespräche wurden vielfach positiv bewertet. Der besondere Verhandlungsstil der Güterichter wird aus Beschreibungen als einfühlsam, verständnisvoll, gut zuhörend, ausgleichend und beruhigend deutlich – Eigenschaften, die von den Rechtsanwälten bei den Verhandlungen der erkennenden Gerichte nicht in derselben Intensität wahrgenommen werden.

3. Bewertung

Die Erfahrungen aus dem Modellversuch belegen, dass die im Güterichterverfahren erzielten Einigungen in Bezug auf ihre Zahl, ihre Art und ihre Akzeptanz maßgeblich durch die Besonderheiten dieses Verfahrens geprägt werden.

Die vom Kampf um Rechtspositionen, von prozessualen Zwängen und von Zeitdruck befreite Verhandlungsatmosphäre hat hieran den größten Anteil. Das offene Gespräch, in dem auch Hintergründe des Konflikts angesprochen und Beziehungsstörungen beseitigt werden können, ermöglicht die gemeinsame Suche nach interessengerechten Lösungen, die sich oftmals völlig vom Gegenstand des Prozesses lösen oder ihn weit übersteigen. In vielen Fällen trägt auch das vertrauliche Einzelgespräch entscheidend zum Einigungserfolg bei. Ob die Verhandlung als regelgerechte Mediation gestaltet oder vom Güterichter mit mediativen Mitteln gefördert wird, ist hingegen von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist die zielführende, strukturierte, zugleich aber die Befindlichkeiten der Beteiligten berücksichtigende Leitung des Gesprächs.

Der Prozessrichter kann diese Voraussetzungen eines erfolgreichen kooperativen Verhandeln nicht in gleichem Maße bieten. Vertrauliche Einzelgespräche sind ihm durch das Gebot des rechtlichen Gehörs verwehrt. Selbst in einem von Zeitdruck und Formzwängen befreiten Güte- oder Erörterungstermin kann er wegen seiner Stellung als Rechtsprechungsorgan nicht ebenso offen und empathisch mit den Beteiligten kommunizieren wie der nicht an den Streitgegenstand und dessen rechtliche Beurteilung gebundene Güterichter.

II. Praktische Durchführung des Güterichterverfahrens

1. Organisation

Weder bei der Bereitstellung und Ausstattung der Mediationsräume noch bei der Gewinnung, Schulung und dem Einsatz der Güterichter haben sich Schwierigkeiten ergeben; lediglich an einem Verwaltungsgericht ist die räumliche Situation unbefriedigend. Die im Erlass des Thüringer Justizministeriums getroffenen Regelungen wurden reibungslos umgesetzt; den Hinweisen für die Gestaltung der Geschäftsverteilung sind die Präsidien der Modellgerichte gefolgt.

2. Akquisition

Sehr bewährt hat sich die Empfehlung, dass der **Prozessrichter** vor der Abgabe an den Güterichter das Einverständnis der Beteiligten mit diesem Verfahren einholt. Dies hat dazu geführt, dass nahezu alle Ersuchen zur Durchführung einer Güterichterverhandlung geführt haben (s. Teil I Nr. II 2). Bei Modellprojekten in anderen Bundesländern mussten hingegen infolge der Praxis, dass sich erst der Mediationsrichter um die Zustimmung der Beteiligten bemüht, bis zu zwei Dritteln der Ersuchen unerledigt zurückgegeben werden, was nutzlosen Aufwand und Zeitverluste in erheblichem Umfang hervorgerufen hat. Bei der Abschlussbefragung haben sich auch fast alle Güterichter für die Beibehaltung der Thüringer Praxis ausgesprochen (Teil I Nr. VIII 7).

Besonders bewährt hat es sich, wenn die Parteien nicht nur durch Übersendung eines Merkblatts über das Güterichterverfahren informiert werden, sondern wenn telefonisch oder – wie im Erlass empfohlen – im Rahmen einer Verhandlung beim Prozessrichter die Besonderheiten und Vorzüge dieses Verfahren vermittelt werden.

3. Zeitpunkt der Abgabe

Es hat sich gezeigt, dass Abgaben **nach einer Verhandlung** beim Prozessgericht wesentlich häufiger zu einer Einigung führen (Teil I Nr. II 7). Wie berichtet wurde, wird zwar von Rechtsanwälten auf die Anregung einer Abgabe vor dem Termin oft negativ reagiert; auf der anderen Seite seien sie aber in der mündlichen Verhandlung oftmals nicht mehr bereit, sich auf ein Güterichterverfahren einzulassen. Einige Prozessrichter bekannten auch, dass bei ihnen selbst nach der Einarbeitung in eine Sache die Neigung nachlässt, das Verfahren an den Güterichter abzugeben.

Den idealen Zeitpunkt für die Einschaltung des Güterichters scheint es somit nicht zu geben (was auch die relativ niedrige Übertragungsquote erklärt). Im arbeitsgerichtlichen Verfahren bietet die Güteverhandlung nach § 54 ArbGG eine gute Gelegenheit zur Erörterung der Güterichterfrage. Im Zivilprozess wird vielfach versucht, durch Telefonate vor dem Termin, im schriftlichen Vorverfahren oder im frühen ersten Termin die Güterichterfrage zu erörtern. In nicht unerheblichem Umfang werden aber auch Verfahren abgegeben, die schon längere Zeit anhängig und ins Stocken geraten sind (vgl. Teil I Nr. II 8). Vereinzelt wurde eine Vorprüfung durch einen Güterichter vorgeschlagen. Einige Güterichter würden die Einschaltung eines „Fallmanagers“ oder „Mediationskoordinators“ begrüßen.

Ob eine Einschaltung des Güterichters auch im **Prozesskostenhilfverfahren** vor Rechtshängigkeit der Klage möglich ist, wurde unterschiedlich gesehen. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung in § 118 Abs. 3 ZPO und den Standort des § 278 Abs. 5 ZPO

erscheint dies fraglich und wohl auch nicht erstrebenswert, da dadurch der Güterichtereinsatz auf den vorprozessualen Raum ausgedehnt wird.

4. Vertraulichkeit

Keine größeren Schwierigkeiten wurden im Zusammenhang mit den entsprechenden Vereinbarungen berichtet. Lediglich in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kam es zu einem Scheitern der Güteverhandlung, weil der Rechtsanwalt eines Beteiligten Anstoß an der vorgeschlagenen Vertraulichkeitsvereinbarung nahm. Derartiges lässt sich vermeiden, indem die Verfahrensmodalitäten schon vor der Sitzung mit den Prozessbevollmächtigten abgeklärt werden.

5. Belastungsausgleich

Die Regelung, dass Vergleiche beim Güterichter statistisch dem Prozessrichter gutgeschrieben werden, wurde als sachgerecht und akzeptanzfördernd bewertet. Sie führt allerdings dazu, dass die Güterichter Arbeitsleistungen erbringen, die sich in ihrer Erledigungsstatistik nicht niederschlagen. In begrenztem Umfang können die Güterichter diese Mehrbelastung durch Abgabe eigener Verfahren an einen anderen Güterichter ausgleichen; zudem konnte offenbar die relativ geringe Zahl der Fälle verkraftet werden. Bei der Abschlussumfrage sprachen sich jedoch fast alle Güterichter für einen Belastungsausgleich bei der Geschäftsverteilung aus. Wenn die Güterichterfunktion als Daueraufgabe eingeführt wird und größeren Umfang annimmt, wird dies in der Tat unumgänglich sein.

6. Zuständigkeitsregelung

In den Abschlussgesprächen wurde wiederholt zur Diskussion gestellt, ob den Parteien eine **Auswahl** der Person des Güterichters ermöglicht werden soll, abweichend von der bestehenden Übung, auch die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen mehreren Güterichtern im Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Prozessrichter haben mehrfach erlebt, dass Parteivertreter nur der Verhandlung bei einem bestimmten Güterichter zustimmen wollten. Verschiedentlich ist es wohl auch zu entsprechenden Abweichungen von der geregelten Zuständigkeitsverteilung gekommen. Rechtliche Hindernisse stehen dem nicht entgegen, weil der Grundsatz des gesetzlichen Richters für den Güterichter nicht gilt; es wird jedoch auf einen sachgerechten Belastungsausgleich zu achten sein.

7. Qualifizierung der Güterichter

Die Vorbereitung auf ihre Tätigkeit durch die angebotenen **Schulungsmaßnahmen** wurde von den meisten Güterichtern als ausreichend angesehen. Durchwegs wurden aber Möglichkeiten zur **Weiterqualifizierung** als notwendig erachtet. Mehr noch als Fortbildungsveranstaltungen oder Supervision befürworteten die Güterichter die Organisation von Maßnahmen der **Kollegialen Beratung** (Inter- oder Covision). Die Güterichter an den Verwaltungsgerichten haben 2011 auf eigene Initiative ein solches von der wissenschaftlichen Begleitung betreutes Arbeitstreffen organisiert. Derartige Aktivitäten sollten gefördert werden.

III. Verhandlungsmethode

Die den Thüringer Modellversuch „Güterichter“ kennzeichnende Freiheit der Methodenwahl (s. Teil I Nr. I 1) hat sich bewährt. Die Güterichter haben die damit eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten umfänglich und – wie die Erfolge zeigen – sachgerecht genutzt.

1. Statistik

Bei den Zivil- und bei den Verwaltungsgerichten haben die Güterichter in mehr als drei Viertel der Fälle **Mediation** praktiziert, d.h. ein strukturiertes Verhandlungsmodell, bei dem die Parteien mit Hilfe bestimmter Kommunikations- und Kreativitätstechniken dazu befähigt werden, ohne eine ergebnisbezogene Einflussnahme des Verhandlungsleiters eine den allseitigen Interessen gerecht werdende Konfliktlösung autonom zu entwickeln. Insbesondere bei den Zivilgerichten wurde hierbei sehr oft (44 % der Verhandlungen) von der Möglichkeit des Einzelgesprächs Gebrauch gemacht. In nicht unerheblichem Umfang erwies sich aber offenbar eine nach Art von **Vergleichsgesprächen** moderierte Verhandlung als adäquate Form der Einigungssuche (32,8 % bei den Zivil-, 22,2 % bei den Verwaltungsgerichten). Eine **Schlichtung**, bei der der Verhandlungsleiter am Ende des Vermittlungsverfahrens einen (unverbindlichen) Lösungsvorschlag unterbreitet, erfolgte in wesentlich geringerem Umfang, bei den Verwaltungsgerichten relativ häufiger als bei den Zivilgerichten (im Einzelnen s. Teil I Nr. II 6).

Bei den arbeitsgerichtlichen Güterichterverfahren stand die Vergleichsmoderation mit 77,8 % ganz im Vordergrund. Mediation wurde nur in etwa der Hälfte der Fälle praktiziert, dann aber fast immer mit Einzelgespräch (Teil I Nr. II 6).

2. Erfahrungen der Güterichter

Aus den Antworten bei der Abschlussbefragung (Teil I Nr. VIII 9) ergibt sich ebenso wie aus der Statistik, dass die Güterichter ihre Aufgabe nicht darin sahen, in jeder übertragenen Sache eine Mediation durchzuführen, sondern dass sie – dem Konzept des Modellversuchs entsprechend – sehr differenziert vorgehen.

Berichtet wurde, dass bei den Parteien ganz unterschiedliche Erwartungen bezüglich der Verhandlungsmethode bestehen (sofern solche überhaupt feststellbar sind). In nicht unerheblichem Ausmaß nahmen die Güterichter wahr, dass eine strikt nach den Regeln der Mediation geführte Verhandlung nicht den Erwartungen entsprach (Teil I Nr. VIII 10 a). Auch gelinge es in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle nicht, die Parteien auf eine Verhandlung nach den Prinzipien der Mediation einzustellen (Teil I Nr. VIII 10 b). Die Mehrzahl der Güterichter versucht dann in der Regel, den Einigungsversuch nicht abzubrechen, sondern in der Form einer Schlichtungs- oder Vergleichsverhandlung fortzusetzen (Teil I Nr. VIII 10 c).

In den Interviews wurde berichtet, dass insbesondere ein Eingehen auf Beziehungsthemen und emotionale Aspekte vielfach abgeblockt wird. Es sei deshalb oft schwierig, mediationstypisch auf die psychologische Ebene zu gehen. Sehr hilfreich sei aber die Interessenklärung.

Im Übrigen versuche man, sich optimal auf das konkrete Verfahren einzustellen. Dabei habe auch jeder Güterichter seinen eigenen Stil. Ganz besonders gelte dies für den Einsatz von Einzelgesprächen. Manche Güterichter führen die Verhandlungen größtenteils in getrennten Erörterungen mit den Parteien.

Die Methodenvielfalt und -freiheit wurde in den Interviews zumeist sehr positiv bewertet. Klassische Mediation sei oft nicht das richtige Mittel. Viele Parteien erwarteten eine aktivere Rolle des Güterichters, eher in Richtung einer Schlichtung. Oft werde die Frage gestellt: „Welchen Vorschlag hat denn das Gericht?“. Im späteren Verfahrensstadium seien Äußerungen hierzu unbedenklich, solange sie in nicht direkter oder präjudizierender Form gegeben werden.

Es habe sich sehr bewährt, die Verhandlung grundsätzlich an der Phasenstruktur der Mediation (von den Themen über die Interessen zu den Lösungen) auszurichten, auch wenn die Anwälte sich manchmal ein kürzeres Verfahren wünschten. Bei den Parteien fände dieses Vorgehen Anklang. Bestehe im Einzelfall hierzu keine Bereitschaft, werde in ein moderiertes Vergleichsgespräch übergegangen. Auch dieses gestalte sich ganz anders als typischerweise beim Prozessgericht. Der dort oft bestehende Zeit- und Einigungsdruck entfalle völlig. Einzelgespräche seien auch hier vorteilhaft einzusetzen.

Mit rechtlichen Bewertungen hielten sich die Güterichter sehr zurück, schon im Hinblick auf den evtl. fortzusetzenden Prozess. Stattdessen werde der Blick auf die Nichteinigungsalternative gelenkt.

3. Wahrnehmungen der Verfahrensbeteiligten

Die Parteien und Rechtsanwälte wurden nicht zur Typologie der Verhandlungsmethode befragt. Aus den überaus positiven Bewertungen der Gesprächsführung (Teil I Nr. IV 3 und 7 bzw. Nr. V 3 und 8) lässt sich aber schlussfolgern, dass es den Güterichtern im Allgemeinen gelungen ist, die dem konkreten Fall gerecht werdende Herangehensweise zu finden. Vereinzelt kritische Kommentare von Rechtsanwälten können dieses Gesamtbild nicht trüben, zumal ebenso oft das Fehlen mediativer Elemente wie das Unterlassen rechtlicher Bewertungen angemerkt wurde.

4. Eindrücke aus Hospitationen

Die Erfahrungen aus den Hospitationen bei Zivil- und Arbeitssachen decken sich mit der Einschätzung des Güterichterverfahrens durch die Güterichter und der positiven Wahrnehmung der Verfahrensbeteiligten. Aufgrund der vereinbarten Vertraulichkeit ist eine umfassende und auf den konkreten Konflikt bezogene Auswertung in diesem Abschlussbericht nicht möglich. Es lassen sich jedoch Tendenzen und Unterschiede einerseits zu Vergleichsverhandlungen und andererseits zur außergerichtlichen Mediation feststellen.

In allen Hospitationen spielte die bei Gericht anhängige Streitfrage eine vergleichsweise geringe Rolle für das Güterichterverfahren. Dies ist zugleich der auffälligste Unterschied des Güterichterverfahrens zum herkömmlichen Gerichtsverfahren. Vielmehr versuchten die Güterichter in den von uns beobachteten Verfahren mit Erfolg, die für den Konflikt tatsächlich maßgeblichen Interessen und Anliegen der Parteien zu identifizieren und damit – ganz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – wesentlich zur Klärung des Konfliktes beizutragen. Dies ist nach unserer Einschätzung auf folgende Faktoren zurückzuführen: die fehlende Entscheidungsbefugnis des Güterichters, eine offene Gesprächsatmosphäre und die großzügige Terminierung.

Die fehlende Entscheidungsbefugnis des Richters baute offensichtlich Hemmnisse der Parteien ab, den Hintergrund des Konfliktes offenzulegen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für das Einzelgespräch. Die vermittelnde Rolle des Richters ist somit die Grundlage dafür, die Parteien dazu zu bewegen, von den in den Schriftsätzen verfestigten Streitpositionen abzurücken und Raum für eine konsensuale Lösung zu schaffen. In den beobachteten Verfahren führte diese Ausrichtung auf Interessen – erwartungsgemäß –

dazu, dass der anhängige Streitgegenstand eine vergleichsweise geringe Bedeutung für das Güterichterverfahren hatte. Die Aussichten im Prozess bestimmten zwar die Alternative zu der Einigung, da jedoch typischerweise, wie in den beobachteten Verfahren, nur ein Teil des Konfliktstoffes vor Gericht ist, sollte der konkrete Verfahrensgegenstand des Prozesses nicht überschätzt werden. Gleichwohl waren die Güterichter mit dem Verfahrensstand gut vertraut. Dies erscheint aufgrund der Komplexität der Streitfragen und der Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit auch sinnvoll. Zwar verursacht die gezielte Vorbereitung des Güteverfahrens einen gewissen Aufwand für den Güterichter. Sie ermöglicht es ihm jedoch, sich in der Güterichtersitzung den meist nicht in den Schriftsätzen artikulierten übergeordneten Anliegen und Bedürfnissen der Parteien zu widmen.

Im Hinblick auf die eingesetzten Methoden ist anzumerken, dass das Einzelgespräch in allen beobachteten Verfahren eingesetzt wurde und dem Güterichter half, den Konflikt einzuschätzen und die für die Sitzung geeigneten Themen zu identifizieren. Es zeigte sich aber auch, dass es mit Bedacht eingesetzt werden sollte, um nicht die Überwindung von Einigungshindernissen dadurch zu gefährden, dass die jeweils nicht an dem Gespräch beteiligte Partei zu Misstrauen ob des in dem Einzelgespräch von der Gegenseite dem Richter Mitgeteilten neigt.

Die vom entscheidungsbefugten Streitrichter verschiedene Rolle des Güterichters musste, wie zu erwarten war, den Parteien vom Güterichter mehrfach in Erinnerung gerufen werden, da sie dem traditionellen Richterbild nicht entspricht. Für eine offene Gesprächsatmosphäre und um die Vermittlerfunktion des Güterichters hervorzuheben, war es günstig, das Güterichterverfahren in einem neutralen Raum mit einer geeigneten Ausstattung stattfinden zu lassen. Dies schließt etwa Getränke zur Erfrischung bei einer lang andauernden Sitzung und Möglichkeiten der Visualisierung ein. Zudem fanden die Güteverfahren in Besprechungszimmern statt, die eine Sitzordnung ohne hervorgehobene Positionierung des Güterichters erlaubten. Diese Aspekte des Verfahrens sind von Bedeutung, da die keineswegs selbstverständliche, lediglich vermittelnde Position des Richters der entscheidende Grund für die Bereitschaft der Parteien zu sein scheint, ihre im Rechtsstreit verfolgten Anliegen im Einzelgespräch oder in der vertraulichen Güterichtersitzung zu offenbaren. Daher ist es wichtig, auch durch organisatorische Maßnahmen die von dem Streitrichter abzugrenzende Rolle des Güterichters hervorzuheben.

Die Herausarbeitung der Interessen der Parteien mit Unterstützung des Güterichters nahm jeweils den größten Teil des Güterichterverfahrens ein. Dabei gelang es den Güterichtern mit einer strukturierten Gesprächsführung, aktivem Zuhören und begleitender Visualisierung sowie Fixierung der Zwischenergebnisse, mehrjährige komplexe Streitigkeiten in einer für die Konfliktlösung geeigneten Form aufzuarbeiten.

Die Klärung der Interessen führte stets zu einer deutlichen Ausweitung der Konfliktthemen und ermöglichte eine Erfassung der wesentlichen Aspekte des Konfliktes und der zentralen Einigungshindernisse. In einem Arbeitsrechtskonflikt etwa war der Anlass des Rechtsstreits, eine Abmahnung, in der Güterichtersitzung lediglich der Ausgangspunkt für eine umfassende Klärung innerbetrieblicher mehrjähriger Konflikte in einem Team infolge einer Restrukturierung. Der Ausweitung der Konfliktthemen entsprach in diesem Fall auch eine Ausweitung der Beteiligten. Dritte wurden vom Güterichter gezielt und mit Erfolg für die Konfliktlösung in die Güterichtersitzung einbezogen. Im Fall einer juristisch scheinbar trivialen Geldforderung zwischen den sich trennenden Partnern einer vieljährigen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, um ein weiteres Beispiel zu geben, wurde das Ausmaß der streitigen Themen erst in der Güterichtersitzung deutlich. Das Potential für weiteren Rechtsstreit über die im Ausgangsfall erhobenen Forderungen war in beiden Fällen erheblich: Im Arbeitsrechtsstreit war die Konflikteskalation für die betroffene Betriebseinheit mit weiteren Abmahnungen und Kündigungsprozessen zu befürchten. Im Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft liegen die Themen möglicher Folgeprozesse auf der Hand: Sorge- und Umgangsrechtstreitigkeiten, Vermögensauseinandersetzung bei gemeinsamem Wohneigentum, Rückforderungen im Hinblick auf dem jeweils anderen vorgeblich zu Unrecht zugutegekommenen Leistungen wie etwa Geschenke, die Mitarbeit im gemeinsamen Betrieb usw.

Bemerkenswert war auch die Bereitschaft der Güterichter, sich den an sich *für den Rechtsstreit* nicht relevanten Themen zu widmen und die Parteien dazu zu ermutigen, alle für sie subjektiv wichtigen Konfliktursachen und Interessen – notfalls im Einzelgespräch – zu offenbaren. Dies gilt umso mehr, als die Offenheit der Güterichter der eingeübten und für das kontradiktorische Verfahren wesensbestimmenden Reduktion auf den nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Streitstoff, also dem Bestreben, alles für die Streitentscheidung „Unwesentliche“ strikt auszublenden, zuwider läuft.

Die strukturierte Analyse der Interessen führte jedoch für sich genommen – ebenfalls durchaus erwartungsgemäß – nicht in allen Fällen zur einvernehmlichen Lösung des Konfliktes. Die zeitliche sowie inhaltliche Beschränkung des Güterichterverfahrens im Vergleich zur außergerichtlichen Mediation vermag nach unserer Einschätzung neben anderen Faktoren die auf den ersten Blick niedriger erscheinende Vergleichsquote zu erklären. Die Interessenklärung ist, wie unsere Beobachtungen in den Hospitationen bestätigen, in aller Regel zeitaufwändig und schwierig. Daher kann in dem für das Güterichterverfahren in der Erhebung festgestellten durchschnittlichen Zeitrahmen von etwa drei Stunden oft nur für einen Teil des Konfliktstoffes eine Lösung gefunden werden. Bereits im Zuge der Konfliktanalyse war zwar zu beobachten, dass die Kommunikation zwischen den Beteiligten merklich besser wurde. Dieser erste Schritt der Überwindung von Einigungshindernis-

sen ist bei weit ausgeferten oder mehrjährigen Konflikten zwar notwendig aber meist nicht hinreichend, die Vertrauensbasis zwischen den Parteien umfassend wieder herzustellen. Vielmehr ist darin die Basis für eine pragmatische, zukunftsgerichtete Lösung zu sehen, auf die die Güterichter nach etwa der Hälfte der Sitzungszeit denn auch jeweils zusteueren.

Wenn auch das Güterichterverfahren in den beobachteten Einzelverfahren weit über den Streitgegenstand hinaus ging, konnten entsprechend der begrenzten Zeit nicht alle Konfliktthemen vertieft oder gar gelöst werden. Dies betraf insbesondere die Beziehungsseite des Konfliktes. Sie kam stets zur Sprache, doch blockten die Parteien ab, wenn es um die hochemotionalen Aspekte des Konfliktes ging, etwa der Umgang mit den Kindern im Rahmen eines vermögensrechtlichen Anspruchs oder die Aufarbeitung schwerer Schuldvorwürfe für vergangenes Verhalten. Dies wurde auch in den Erhebungen angemerkt. Die Güterichter waren sich dieser Einschränkung des Verfahrens stets bewusst und richteten in schwierigen Gesprächssituationen den Blick auf die Zukunft, insbesondere auf jene, weniger problematischen Aspekte des Konfliktes, die in dem Rahmen einer Güterichtersitzung für eine Klärung geeignet erschienen.

Das Güterichterverfahren kann jedoch trotz dieser institutionellen Einschränkung bei komplexen Konflikten von hohem Wert für die Beteiligten sein: Fortschritte in Teilbereichen des Konfliktfeldes sind bei den beobachteten stark eskalierten und schwierigen Konfliktsituationen ein kaum zu überschätzender Fortschritt auf dem Weg zur Befriedung der Parteien. Zunächst vermag die Einigung im Güterichterverfahren das konkret anhängige Verfahren zu beenden. Darüber hinaus werden typischerweise belastende und kostenintensive, ohne die Einigung wahrscheinliche weitere Gerichtsverfahren vermieden. Nicht zuletzt erfahren die Parteien, dass selbst in einer scheinbar ausweglosen Situation eine einvernehmliche Kooperationslösung möglich ist, was den Konflikt insgesamt de-eskalieren kann. Nach unserer Beobachtung waren die Parteien regelrecht erleichtert, als die eigentlichen Konfliktthemen zur Sprache kamen und eine Perspektive für eine pragmatische und zukunftsgerichtete Teillösung sichtbar wurde.

In einem Fall führte die Klärung der Interessen jedoch dazu, dass eine Identität zwischen Forderung und Interesse festgestellt werden konnte. Hier ging es also tatsächlich nur um die Durchsetzung der erhobenen Forderung, während die außerrechtlichen Faktoren jedenfalls für eine Seite weniger wichtig schienen. Die Güterichtersitzung war auch bei dieser Konstellation nicht sinnlos, denn bereits diese Erkenntnis war ein Fortschritt und ermöglichte die Suche nach einem für beide Seiten akzeptablen Weg, die Forderung zu befriedigen. Eine gütliche Einigung erspart, das Obsiegen des Klägers unterstellend, die belastende und nicht selten ineffektive Zwangsvollstreckung und ermöglicht eine zweckrationale Lösung bei unsicherem Prozessausgang. Ob es in einer solchen Situation zu einer Einigung kommt, hängt jedoch nicht nur vom Geschick des Güterichters ab, die Vorteile

einer Kooperationslösung herauszustellen, sondern auch von der Risikobereitschaft der Parteien und nicht zuletzt vom Einfluss der Anwälte.

In den beobachteten Verfahren fanden sich die Prozessbevollmächtigten sehr gut in das Güterichterverfahren ein und agierten zurückhaltend, den Redefluss der Parteien nicht unterbrechend oder hemmend, sondern – rollenadäquat – als Berater, wenn rechtliche Aspekte zur Sprache kamen.

Der entscheidende Antrieb für eine Teillösung bei fortbestehenden massiven Differenzen scheint die Einsicht zu sein, dass die Fortführung des Konfliktes mit Hilfe von Prozessen von beiden Seiten als unbefriedigend empfunden wird. Die konkreten Aussichten auf den Erfolg der Klage waren in diesen komplexen Konflikten mit starken Beziehungselementen schon wegen der Begrenztheit der tatsächlich anhängigen Streitfrage nachrangig. Daher war auch die Expertise des Güterichters als Richter nicht von entscheidender Bedeutung, wenn sie auch teilweise gezielt nachgefragt wurde.

In den beobachteten Verfahren vermieden es die Güterichter, die konkrete Art und Weise der Lösung des Konfliktes den Parteien vorzugeben. Die Güterichter sahen sich weniger in der Rolle eines Schlichters, sondern in der eines neutralen Vermittlers nach Art des Mediators.

Allerdings sind Teillösungen bei komplexen Konflikten nur zu erreichen, wenn die Belange der Parteien umfassend erörtert werden, selbst wenn sie im weiteren Verlauf des Güterichterverfahrens nur teilweise oder überhaupt nicht weiterverfolgt werden können. Dies erklärt nach unserer Beobachtung unter anderem, warum die Güterichterverfahren zwangsläufig deutlich länger dauern als herkömmliche Vergleichsgespräche. Eine gründliche Konfliktanalyse ist erforderlich, um die bestehenden Einigungshindernisse überhaupt sinnvoll erfassen zu können und jene Bereiche des Konfliktes zu identifizieren, für die eine pragmatische Lösung denkbar erscheint. Die Beschränkung des Güterichterverfahrens auf eine Dauer von im Schnitt etwa drei Stunden bedeutet nach der Erfahrung in den Hospitationen jedoch eine Beschränkung der Konfliktbearbeitung, jedenfalls in den beobachteten komplexen und weit eskalierten Konflikten. Dies ist neben der rechtlichen Aufladung des Konfliktes bei anhängigem Rechtsstreit ein struktureller Unterschied zur außergerichtlichen Mediation, die in dieser Hinsicht keinerlei Einschränkungen unterliegt und den Konflikt je nach Intention der Parteien umfassend aufzuarbeiten vermag.

5. Bewertung

Die Untersuchung zeigt zum einen, dass die Güterichter in erheblichem Umfang von den Möglichkeiten der vertieften Konfliktbehandlung durch Mediation Gebrauch gemacht haben, für die sie ausgebildet wurden und gegenüber dem erkennenden Richter Exklusivi-

tät besitzen. Der wesentlichste Effekt der Trennung von Entscheidungszuständigkeit und Vermittlungstätigkeit wurde somit reichlich genutzt.

Sie belegt aber auch, dass die Güterichter in nicht wenigen Fällen die fehlende Indikation dieser Form der Konfliktlösung erkannt und ihre Methodik entsprechend angepasst haben. Darin spiegeln sich die Besonderheiten von Konflikten wider, die bereits in das gerichtliche Verfahren gelangt sind. Diese Konflikte sind sehr stark „verrechtlicht“ und können daher oftmals ohne eine Orientierung an der Prozesssituation und der Rechtslage nicht mehr adäquat bearbeitet werden. In vielen gerichtsanhängigen Fällen besteht auch deswegen keine Mediationsindikation, weil es sich um einen Streit aus einer rechtlichen Sonderbeziehung (Vertrag, Schadensfall) handelt, hinter dem keine weiteren Interessen als die Befriedigung bzw. Abwehr eines konkreten Anspruchs stehen. Diese Konflikte bedürfen keiner mediativen Aufarbeitung, sondern können im Grunde auch vom Prozessrichter einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Sie dennoch dem Güterichter zu übertragen, kann gleichwohl sinnvoll sein, weil dieser in atmosphärischer, zeitlicher und methodischer Hinsicht u.U. günstigere Bedingungen für schwierigere Verhandlungen bieten kann. Sinnwidrig wäre es jedenfalls, die Verhandlung in solchen Fällen wegen fehlender Mediationseignung zu verweigern oder abubrechen und die Sache unerledigt an den Prozessrichter zurückzugeben. Dazu ist es beim Thüringer Modell nur in drei der 498 zugewiesenen Verfahren gekommen.

Die zahlreichen Mehrfachnennungen bei der Frage nach der Verhandlungsmethode (Teil I Nr. II 6) zeigen, dass die Güterichter auch von der Möglichkeit des Methodenwechsels während des Verfahrens vielfach Gebrauch gemacht haben. Diese Flexibilität ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Die unterschiedlichen Ergebnisse für die drei Gerichtsbarkeiten (s. oben 1) lassen sich auf Besonderheiten des Fallmaterials zurückführen. Von den Zivilgerichten werden häufig Verfahren an die Güterichter abgegeben, bei denen sich hinter dem rechtlichen ein massiver persönlicher Konflikt verbirgt, der zukunftsorientiert, also mittels Mediation bereinigt werden soll. Ähnlich verhält es sich bei den verwaltungsgerichtlichen Güterichtersachen, in denen es ebenfalls sehr oft um die Gestaltung in die Zukunft wirkender Dauerbeziehungen geht; andererseits kommt dort wegen der Rechtsbindung der Verwaltung einer Berücksichtigung der Rechtslage größere Bedeutung zu, was Anlass zu richterlichen Lösungsvorschlägen sein kann. Bei den Arbeitsgerichten spielen Beendigungsstreitigkeiten die größte Rolle, bei denen eine Fortsetzung einer persönlichen Beziehung vielfach nicht intendiert ist, so dass die Organisation einer fundierten und als fair empfundenen Vergleichsverhandlung den Bedürfnissen der Parteien voll Rechnung trägt.

IV. Ergebnisse der Güterichterverfahren

1. Statistik

Von den 498 Ersuchen an die Güterichter führten 436 (87,6 %) zur vollständigen Durchführung einer Güteverhandlung. Die **Ausfallquote** ist damit sehr gering; zudem ist sie nicht nur auf Fälle fehlenden oder widerrufenen Einverständnisses mit diesem Verfahren zurückzuführen, sondern auch auf gütliche Erledigungen ohne Verhandlung (z.B. auf Grund telefonischer Vermittlung des Güterichters) sowie auf Vereinbarungen über das Ruhen des Verfahrens (s. Teil I Nr. II 2).

Von den durchgeführten Güterichterverfahren endeten 62,4 % mit einer Einigung. Diese **Einigungsquote** liegt damit etwas unter dem in der Bundesstatistik Gerichtsmediation für 2010 ausgewiesenen Wert von 70 % und erreicht auch nicht das Ergebnis des vergleichbaren bayerischen Güterichtermodells von 69 %.

In einer Zwischenauswertung für die Jahre 2009/2010, die sich auf die von Anfang an am Modellversuch teilnehmenden Gerichte beschränkte, konnte noch eine Einigungsquote von 68 % ermittelt werden. Eine eindeutige Ursache für diesen Rückgang um fast 10 % ist nicht feststellbar. Das Hinzutreten weiterer Richter, die erst Erfahrung sammeln mussten, könnte einen Grund darstellen; allerdings konnte gerade an einem der später hinzugekommenen Modellgerichte eine sehr hohe Einigungsquote erzielt werden (LG Meiningen: 83,3 %). Auch zwischen dem Grad der Auslastung und der Einigungsquote lässt sich keine Korrelation herstellen. Letztlich müssen also individuelle Gegebenheiten bei den einzelnen Gerichten für die Varianz bei der Einigungsquote verantwortlich sein; dabei kann es sich ebenso um die Abgabepaxis der Prozessrichter wie um die Verhandlungspraxis der Güterichter oder deren Zeiteinsatz handeln.

Bei der Bewertung der Einigungsquote muss weiter berücksichtigt werden, dass sie hauptsächlich durch die besonders guten Ergebnisse der **Arbeitsgerichtsbarkeit** beeinflusst ist. Sie liegt dort bei 72,2 % gegenüber 56,7 % bei den Zivilgerichten.

In der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** besteht die Sondersituation, dass überhaupt nur sehr wenige Verfahren zu den Güterichtern gelangt sind. Von den insgesamt 18 durchgeführten Güterichterverfahren endeten nur 7 mit einer Einigung. Dies entspricht einer Quote von knapp 39 %, die aber wegen der geringen Grundmenge keine statistische Aussagekraft hat.

Angesichts des Umstandes, dass den Güterichtern bestimmungsgemäß vor allem besonders komplexe und belastete Verfahren zugewiesen wurden, ist die Gesamt-Erfolgsquote von 62,4 % durchaus positiv zu werten.

2. Qualität

Hinzukommt, dass der Erfolg nicht allein an der Quantität festgemacht werden darf. Wesentlich wichtiger ist die Qualität der erzielten Einigungen. Diese bestanden fast ausschließlich in verfahrensbeendenden und vollstreckbaren **Prozessvergleichen** (Teil I Nr. II 4). Nahezu 44% dieser Vergleiche enthalten Regelungen, die über den Gegenstand des Ausgangsprozesses hinausgehen. Auch den Rückmeldungen der Beteiligten ist zu entnehmen, dass es häufig zu einer **umfassenden Konfliktbereinigung** gekommen ist (vgl. die Kommentare in Teil I Nr. IV 7 und Nr. V 8). Die Rechtsanwälte haben das Ergebnis fast ausnahmslos als interessengerecht, wirtschaftlich sinnvoll und umsetzungsfähig, in etwas geringerem Umfang auch beziehungsfördernd bewertet (Teil I Nr. V 4). Die Güterichter waren zu letzterem Punkt sogar noch optimistischer (Teil I Nr. III 2).

Die Einsicht in einzelne Vergleiche hat gezeigt, dass teilweise sehr umfassende Vereinbarungen protokolliert wurden, die – anders als typische Prozessvergleiche – nicht nur in einem gegenseitigem Nachgeben bezüglich des Klagegegenstands bestehen, sondern umfassende Abmachungen enthalten, die auch die zukünftige geschäftliche oder persönliche Beziehung regeln, nicht selten unter Einbeziehung Dritter und/oder Miterledigung anderer Rechtsstreitigkeiten. So konnte z.B. in einem auf Auskunft gerichteten Verfahren sogleich die vollständige Nachlassaufteilung vereinbart, in einem Unterlassungsverfahren eine umfassende Gebrauchsregelung für die Zukunft getroffen werden.

Schließlich darf nicht übersehen werden, dass auch eine Mediation, die nicht zu einer Einigung geführt hat, nicht als nutzlos betrachtet werden darf. Allein das Wiederherstellen einer unmittelbaren Kommunikation, das Ausräumen von Missverständnissen, das Deutlichwerden von Interessen, der Perspektivenwechsel, die Bereinigung von Beziehungsstörungen sind wertvolle Ergebnisse eines mediativen Prozesses und bereiten oft den Boden für eine zielführende Fortsetzung des Rechtsstreits oder eine Einigung außerhalb des güterichterlichen Verfahrens. Dies lässt sich mit den Antworten der Prozessrichter auf die Frage nach den Auswirkungen des erfolglosen Güterichterverfahrens (Teil I Nr. VII 3 d) belegen: Demnach wurde oft beobachtet, dass die Mediation die Beziehung zwischen den Prozessparteien verbessert, den Streitstoff reduziert und eine gütliche Beilegung des fortgesetzten Rechtsstreits vorbereitet hat.

Die Ergebnisse des Güterichterverfahrens sind demnach bei einer mehr an qualitativen als an quantitativen Kriterien orientierten Betrachtungsweise eindeutig positiv zu bewerten.

V. Akzeptanz des Güterichterangebots

1. Richterschaft

Die Möglichkeit, einen Richterkollegen mit der Durchführung einer an den Grundsätzen der Mediation orientierten Güteverhandlung zu betrauen, ist von den Richtern sehr zurückhaltend, teilweise ablehnend aufgenommen worden. Zwar gab es fast keine offene Opposition; viele Richter zeigten sich jedoch an dem Angebot nicht interessiert oder machten nur sporadisch davon Gebrauch. Ganz besonders gilt dies für die Amts- und die Verwaltungsgerichte, bei denen es nur zu vereinzelt Abgaben kam (s. Teil I Tab. 1).

Auch bei den Landgerichten gab es deutliche Unterschiede von Gericht zu Gericht. Wo eine gute Vernetzung der Richter untereinander besteht, findet das Güterichterverfahren mehr Akzeptanz. Es konnte aber nicht erreicht werden, dass es auf breiter Basis Eingang in die Prozesspraxis fand, trotz der Informationsveranstaltungen, die das Justizministerium an jedem Modellgericht zum Projektbeginn durchgeführt hat, und trotz der Bemühungen von Gerichtsleitungen und Güterichtern, die Vorzüge einer mediativen Herangehensweise zu vermitteln.

Bei der Abschlussumfrage sahen die **Güterichter** die Ursache für die unzureichende Nutzung ihres Verfahrens etwa im selben Maße bei den Prozessrichtern wie bei den Parteien und Parteivertretern. Immerhin stellte ein Drittel der Güterichter wenigstens eine Zunahme der Akzeptanz im Laufe des Modellversuchs fest (Teil I Nr. VIII 2, 4).

Von den **Prozessrichtern**, die noch kein Güterichterersuchen gestellt hatten, wurde zumeist die Begründung „kein geeigneter Fall“ angekreuzt. Diese Begründung ist angesichts der zwei- bis dreijährigen Projektdauer wenig überzeugend und eher geeignet, die Frage nach den richtigen Eignungskriterien aufzuwerfen; auch die Güterichter maßen dem Fehlen geeigneter Fälle nur die geringste Bedeutung für die unzureichende Inanspruchnahme ihres Verfahrens bei (Teil I Nr. VIII 4).

Fast ebenso häufig wurde von den Prozessrichtern das verweigerte Einverständnis von Prozessbeteiligten angeführt. Dieser eher nachvollziehbare Aspekt wurde auch bei den Interviews immer wieder angeführt: Weil entsprechende Vorschläge bei vielen Rechtsanwälten auf starke, zum Teil „barsche“ Ablehnung stoßen, lässt verständlicherweise die Bereitschaft zu solchen Anfragen nach.

Auch Negativerfahrungen mit erfolglosen Abgaben, die nur zur Verfahrensverzögerung führten, wurden angeführt.

Das immer wieder zu hörende Hauptargument bestand aber darin, dass der zuständige Richter ebenso gut zur gütlichen Streitbeilegung befähigt sei wie der Güterichter, so dass für den durch dessen Einschaltung hervorgerufenen Zusatzaufwand keine Notwendigkeit

bestehe. Typische Aussage eines Prozessrichters: „Wer zum Vergleich bereit ist, vergleicht sich auch bei mir“.

Den Schilderungen vieler Prozessrichter zufolge werden die mündlichen Verhandlungen im Allgemeinen sehr kommunikativ und verständigungsorientiert geführt, weshalb kein Bedarf für die Einschaltung eines Güterichters gesehen werde. Bei den Verwaltungsgerichten werde auch zunehmend von Erörterungsterminen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 VwGO Gebrauch gemacht.

Die Güterichter sahen die Zurückhaltung ihrer Kollegen bei der Fallabgabe zumeist darin begründet, dass unzureichende Vorstellungen vom Unterschied zwischen Mediation und Vergleichsverhandlungen bestehen. Ein Drittel der Güterichter vermutete als Motiv aber auch, dass der Anschein mangelnder Kompetenz zur Bearbeitung des Falles vermieden werden soll (s. Teil I Nr. VIII 4).

Gerichtspräsidenten führten die geringe Inanspruchnahme des Güterichterverfahrens vor allem auf die routinemäßigen Prozessabläufe zurück: Vor der Einarbeitung in den Fall werde die mögliche Mediationseignung oft nicht wahrgenommen, danach habe der erkennende Richter dann seine Verfahrensleitung und eventuelle Vergleichsvorschläge bereits zurechtgelegt. Vielfach werde an die Möglichkeit einer Mediation im Prozessbetrieb einfach nicht gedacht. Einige Prozessrichter haben dies auch bestätigt. Es wurde vorgeschlagen, das Güterichterverfahren in den Formblättern für Verfügungen oder auf Akten-Einlegern vorzusehen; man müsse immer wieder über diese Option „stolpern“.

Arbeitsentlastung scheint für die Prozessrichter kein wesentliches Motiv zu sein. Vereinzelt wurde erklärt, man habe Hemmungen, die Güterichter-Kollegen mit den Problemfällen zu belasten. Daher unterbleibt auch oft die Übertragung von Altverfahren, obwohl hier besonders gute Aussichten auf eine mediative Lösung und die damit verbundene erhebliche Entlastungswirkung bestehen.

Als akzeptanzhemmend wurde vermerkt, dass länger dauernde Güterichterverfahren die Statistik des Prozessrichters belasten. Hier könne eine Regelung, wonach das Verfahren bei Abgabe an den Güterichter vorläufig abzutragen ist, hilfreich sein. Dass eine Erledigung beim Güterichter dem Prozessrichter gutgeschrieben wird, sei für die Akzeptanz aber unerlässlich.

Trotz aller Vorbehalte sprachen sich bei der Abschlussbefragung 78,5 % der nicht als Güterichter tätigen Richter an den Modellgerichten für die dauerhafte Einführung des Güterichterverfahrens aus (Teil I Nr. VII 4).

2. Anwaltschaft

a) An Güterichterverfahren teilnehmende Rechtsanwälte

Die von diesen Anwälten erbetenen Rückmeldungen fielen ausgesprochen positiv aus (s. Teil I Nr. V 2). Dementsprechend bekundeten ca. 75 % von ihnen, dass sie bei einem neuen, gleichartigen Rechtsstreit wieder eine Verhandlung beim Güterichter anstreben würden (Teil I Nr. V 7).

Die Güterichter bekundeten, dass die Rechtsanwälte sich im Wesentlichen sehr gut auf das andersartige Verfahren einstellen und wertvolle Beiträge zum Einigungserfolg leisten. Nach Aussage von Prozessrichtern geht der Anstoß zu einer Übertragung auf den Güterichter nicht selten von Anwälten aus.

Kritische Anmerkungen von Anwaltsseite bezogen sich vor allem auf die erhebliche Sitzungsdauer und die fehlende Vergütung für diesen Zusatzaufwand. Es wurde auch deutlich, dass mancher Rechtsanwalt aus diesem Grund nicht mehr an einem Güterichterverfahren teilnehmen wird. Manche verbanden ihre Anerkennung für dieses Verfahren mit dem Bemerkung, dass Mediationen richtigerweise außergerichtlich, Vergleichsverhandlungen vor dem Prozessgericht zu führen wären, so dass für die Institution eines Güterichters eigentlich kein Bedarf bestehe.

b) Nicht an Güterichterverfahren teilnehmende Rechtsanwälte

Da diese nicht unmittelbar befragt werden konnten, lässt sich ihre Haltung nur aus den Wahrnehmungen der Richter erschließen.

Die **Prozessrichter** haben von einer stark verbreiteten Ablehnungshaltung der Anwaltschaft berichtet und sehen hierin den Hauptgrund für die unzulängliche Nutzung des Güterichterverfahrens. Nach ihren Einschätzungen hat diese Haltung vor allem folgende Ursachen:

(1) Unzureichender Kenntnisstand

Vielen Rechtsanwälten sei nicht klar, worin die Besonderheit des Güterichterverfahrens liegt und wodurch es sich von Vergleichsverhandlungen beim Prozessrichter unterscheidet. Die Bereitschaft, sich auf etwas Unbekanntes einzulassen, ohne von dessen Sinnhaftigkeit und Vorzügen überzeugt zu sein, sei verständlicherweise gering. Die rein schriftliche Information durch Anschreiben und Merkblätter sei weitgehend nutzlos; die persönliche Ansprache per Telefon bringe eher, aber auch nur selten Erfolg. Auf Vorschläge, die erst in der mündlichen Verhandlung unterbreitet werden, reagierten die Anwälte oft verständnislos.

(2) Gesichtswahrung gegenüber dem Mandanten

Rechtsanwälten falle es oftmals schwer, ihrem Mandanten plausibel zu machen, dass der eingeschlagene Weg der streitigen Rechtsdurchsetzung zu Gunsten eines diskursiven Verfahrens am Verhandlungstisch zu verlassen sei. Man könne deshalb nicht erwarten, dass sie – etwa aufgrund allgemeiner Hinweise – von sich aus die Bereitschaft zu einem Güterichterverfahren erklären. Hier bedürfe es vielmehr einer auf die Befindlichkeiten des Konfliktbeteiligten eingehenden Überzeugungsarbeit des Richters. Wie bei einer Informationsveranstaltung mit Rechtsanwälten deutlich wurde, warten diese oftmals vergeblich auf eine entsprechende Initiative des Gerichts.

(3) Verantwortung für das Ergebnis

In engem Zusammenhang damit steht nach Einschätzung mancher Richter auch das häufig zu beobachtende Bestreben der Rechtsanwälte, richterliche Vergleichsvorschläge oder Bewertungen der Prozesschancen zu erlangen. Eine gütliche Einigung sei dem Mandanten dann leichter und ohne die Übernahme einer eigenen Verantwortung für das Ergebnis zu vermitteln. Da diese Hilfe in der Mediation nicht geboten werde, lasse man sich nur ungern auf diese Verfahren ein oder – auch dies sei zu beobachten – schließe den dort erarbeiteten Vergleich erst in einer nachfolgenden Verhandlung beim Prozessrichter ab.

(4) Orientierung an der Rechtslage

Nicht nur der vorgenannte Grund, sondern auch das anwaltliche Rollenverständnis und die berufliche Prägung erschwerten es oftmals, ein Umschwenken von der rechtlichen Betrachtungsweise auf eine interessenorientierte Lösungssuche herbeizuführen. Dies gelte ganz besonders in der Berufungsinstanz, wo es besonders schwierig sei, die in der ersten Instanz erfolgreiche Partei und ihren Vertreter zu einer Aufgabe der erlangten Position zu motivieren.

(5) Zeitverlust

Vielfach ist auch das Argument zu hören, dass das Güterichterverfahren wegen der Einschaltung eines anderen Richters, der unabsehbaren Terminierung und Verhandlungsdauer sowie seines ungewissen Erfolges zu erheblichen Verfahrensverzögerungen und -erschwernissen führe. Eine zügige Erledigung des Rechtsstreits durch Urteil oder Vergleich beim Prozessgericht werde daher vorgezogen. Der Hinweis auf die Terminlage beim erkennenden Gericht und auf die Chance einer schnelleren Erledigung beim Güterichter führe gelegentlich zu einem Umdenken.

(6) Fehlende Zusatzvergütung

Die häufige Frage nach der Vergütung des erheblichen Zeitaufwands für Mediations-sitzungen lässt nach Ansicht mancher Prozessrichter den Schluss zu, dass das Güterichter-verfahren vielen Anwälten als unwirtschaftlich und damit wenig erstrebenswert er-scheint.

(7) Schlechte Erfahrungen

Wiederholt wurde berichtet, dass Rechtsanwälte ihre Zustimmung mit dem Hinweis auf negative Erfahrungen mit der in anderen Bundesländern praktizierten Gerichtsmediation verweigerten, insbesondere wenn sie sich durch mittelbaren Druck zur Teilnahme an einem dann erfolglosen Mediationsverfahren veranlasst sahen.

Von den 15 **Güterichtern**, die bei der Abschlussumfrage eine unzureichende Nutzung des Verfahrens konstatierten, sahen 11 die wesentliche Ursache für die geringe Nutzung des Verfahrens in der Ablehnungshaltung der Anwaltschaft. Als Gründe wurden zumeist genannt: unzureichende Vorstellungen von Mediation, Reputation beim Mandanten, fehlende Vergütung, Bestehen auf Durchsetzung der Rechtslage.

3. Rechtsuchende

Ähnlich wie bei den Rechtsanwälten erbrachten die Rückmeldungen der teilnehmenden Konfliktparteien eine überaus positive Bewertung des Güterichterverfahrens (s. Teil I Nr. IV 2: 93 %). Nach den Kommentaren auf den Fragebögen sind die Vorzüge dieses Verfah-rens sehr gut wahrgenommen und hoch geschätzt worden (s. Teil I Nr. IV 7). In einem neuen, gleichartigen Rechtsstreit würde die klare Mehrheit (62,2 %) einem neuerlichen Güterichterverfahren den Vorzug vor Vergleichsverhandlungen beim Prozessrichter (5,9 %) geben. Interessanterweise hielte ein großer Anteil der Rechtsuchenden (39,2 %) aber auch eine außergerichtliche Schlichtung oder Mediation für erstrebenswert (Teil I Nr. IV 6); das Bewusstsein, dass mediative Konfliktlösungen auch ohne Inanspruchnahme der Gerichte erreichbar sind, scheint durch das Erlebnis des Güterichterverfahrens also ge-weckt oder gestärkt worden zu sein.

Inwieweit die verbreitete Ablehnung von Mediationsvorschlägen auf die anwaltliche Beratung oder auf autonome Entscheidungen der Rechtsuchenden zurückgeht, ist nicht feststellbar. Die Prozessrichter haben verschiedentlich wahrgenommen, dass an sich mediationsbereite Parteien von den Prozessbevollmächtigten hiervon abgebracht

wurden; es wurde aber auch von einem Fall berichtet, wo der Kläger den Mediationsvorschlag des Rechtsanwalts zum Anlass für die Kündigung des Mandats nahm. Von Vorteil sei es, wenn die Partei persönlich angesprochen werden könne, also z.B. in der Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO oder § 54 ArbGG, und wenn man ihr Zeit lasse, sich über das weitere Vorgehen schlüssig zu werden.

Kritisch angemerkt wurde, dass die öffentliche Hand als Partei im Zivilprozess, z.B. in Bau-sachen, nicht für gütliche Lösungen zu gewinnen sei. Selbst in Parallelprozessen werde schematisch vorgegangen, ohne auf ökonomische, ganzheitliche Lösungen zu achten. Die Mitarbeiter in den Behörden müssten für alternative Verfahrensweisen motiviert werden.

4. Verwaltungsbehörden

Die Rückmeldungen der Behördenvertreter zu den (wenigen) verwaltungsgerichtlichen Güterichterverfahren sind ebenfalls äußerst positiv und das Votum für ein erneutes Beschreiten dieses Weges ist mit 90% sogar besonders deutlich (s. Teil I Nr. 2, 6).

Die äußerst geringe Nutzung des Güterichterangebots an den Verwaltungsgerichten ist offenbar nicht in erster Linie auf eine Ablehnungshaltung der Behörden, sondern darauf zurückzuführen, dass seitens der zuständigen Richter nur in geringem Maß entsprechende Initiativen ergriffen wurden (s. oben 1).

Bei Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis scheint allerdings die Bereitschaft zu einer Mediation bei den Beschäftigungsbehörden häufig zu fehlen.

5. Bewertung

Die Untersuchung der Akzeptanz des Güterichterangebots offenbart eine extreme Diskrepanz: Einer großen Wertschätzung bei den Teilnehmern an diesen Verfahren steht eine von Desinteresse bis Ablehnung reichende Haltung bei denjenigen gegenüber, die über ihr Zustandekommen zu entscheiden haben.

Dies betrifft in erster Linie die Anwaltschaft. Obwohl mit Informationsveranstaltungen zu Beginn des Modellprojekts und mit Beiträgen im „Kammerreport“ der Rechtsanwaltskammer über Sinn, Ablauf und Ergebnisse des Güterichtermodells aufgeklärt wurde, stellten die Richter verbreitete Fehleinschätzungen und (zum großen Teil daraus resultierende) Vorbehalte fest. Diese dürften indessen weniger einer Negativbewertung des Güterichterverfahrens zuzuschreiben sein als dem Umstand, dass die konsensuale Konfliktbeilegung in der anwaltlichen Beratungspraxis generell noch nicht im wünschenswerten Umfang verwurzelt ist (so auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, BT-

Drs. 17/5335, S. 20, Begründung zu § 253 ZPO). Wenn ein mediationsgeeigneter Konflikt erst einmal vor Gericht getragen wurde, ist es für den damit beauftragten Rechtsanwalt naturgemäß schwierig, sich für ein Umlenken auf den konsensualen Weg stark zu machen.

Die Erfahrungen aus dem Modellversuch zeigen allerdings, dass die Prozessrichter die durchaus bestehenden Möglichkeiten, auf eine solche Diversion hinzuwirken, bei Weitem nicht ausschöpfen. Die verbreitete Grundeinstellung, es gebe keine Fälle, die nicht ebenso gut durch Vergleichsgespräche in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einvernehmlich gelöst werden können, widerspricht den gesicherten Erfahrungen, die mit dem Thüringer Pilotprojekt ebenso wie mit Modellversuchen gerichtsinthener Mediation in anderen Bundesländern gewonnen wurden.

Die durch Mediation erzielten Vereinbarungen unterscheiden sich grundsätzlich von herkömmlichen Prozessvergleichen. Letztere beruhen typischerweise auf einem gegenseitigen Nachgeben (§ 779 BGB), welches durch Hinweise des Richters auf rechtliche oder tatsächliche Unsicherheiten bei der judikativen Rechtsdurchsetzung und entsprechende Vermittlungsvorschläge bewirkt wird. In der Mediation lösen sich die Konfliktbeteiligten dagegen völlig von der konfrontativen Parteistellung und der Aufarbeitung des Prozessstoffs; stattdessen entwickeln sie gemeinsam eine Lösung, die zukunftsorientiert ist, eigener Kreativität entspringt und den beiderseitigen Interessen am besten entspricht. Nicht selten entfernt sie sich völlig vom Streitgegenstand des Prozesses oder bezieht weitere Differenzpunkte ein, bereinigt die hinter dem Konflikt stehende Beziehungsstörung oder gestaltet rechtliche, geschäftliche und menschliche Beziehungen neu.

Die Güterichter hielten es in 63 % der Fälle für sehr und in weiteren 16 % für überwiegend wahrscheinlich, dass die im Güterichterverfahren entwickelte Lösung beim Prozessgericht nicht zustande gekommen wäre (Teil I Nr. III 1), und über die Hälfte der teilnehmenden Rechtsanwälte sieht hierin (neben der schnelleren Beendigung des Rechtsstreits) den Hauptvorteil dieses Verfahrens (Teil I Nr. V 2). Wenn 90 % der Rechtsanwälte zu der Einschätzung kommen, dass die Lösung den Interessen der Parteien entspricht (Teil I Nr. V 4), zeigt dies, dass im Güterichterverfahren wesentlich mehr erreicht wird als ein Kompromiss durch beiderseitiges Nachgeben.

Doch nicht nur das Ergebnis, sondern das Verfahren als solches weist einen erheblichen Mehrwert auf. Die persönlichen Bedürfnisse der Parteien, nicht der ihnen oft kaum verständliche juristische Schlagabtausch, stehen im Vordergrund, die darauf abzielende Kommunikation findet auf gleicher Augenhöhe mit der Gegenseite und dem neutralen Vermittler statt, der sie mit spezifischen Techniken dazu befähigt, die eigenen Interessen und die der anderen Partei zu erkennen, andere Perspektiven einzunehmen, kreative Optionen zu entwickeln und im Wege integrativen Verhandlens zu konsensualen Lösungen

zu gelangen. Die Rückmeldungen der Parteien belegen eindrucksvoll deren hohe Zufriedenheit mit dem Verfahren: Die mit einer Einigung endenden Verfahren wurden von über 98 % der Parteien positiv bewertet, und selbst bei Erfolglosigkeit empfanden 75 % der Parteien das Verfahren des Güterichters als positiv (Teil I Nr. IV 2). Wie hilfreich und wohltuend die Parteien das kommunikative, interessenorientierte Verhandeln beim Güterichter empfunden haben, lässt sich ihren Bemerkungen auf den Fragebögen entnehmen (Wiedergabe in Teil I Nr. IV 7). Dass man abseits von rechtlichen Erwägungen seine persönliche Sicht artikulieren und die der Gegenseite kennenlernen, in angenehmer Atmosphäre und ohne Zeitdruck kommunizieren und gemeinsam an der Lösung arbeiten kann, wird dort vielfach als großer Vorteil genannt.

Es trifft zwar zu, dass der Prozessrichter mit entsprechendem Einsatz von Zeit und Verhandlungstechnik seine Güteverhandlungen ebenfalls optimieren kann. Aber auch wenn manche Richter (vor allem Güterichter in eigenen Sachen) so verfahren, bleiben wesentliche Unterschiede zur Verhandlung vor dem ersuchten Güterichter. Dadurch dass dieser nicht der prozessentscheidende Richter ist, kann er ein wesentlich offeneres Gesprächsklima erzeugen und auch vertrauliche Einzelgespräche führen.

Das (ohnehin auf eine statistische Sichtweise verkürzte) Argument mit der hohen Vergleichsquote der Gerichte kann die Sinnhaftigkeit des Güterichterverfahrens ebenfalls nicht in Frage stellen. Ein Vergleich mit der Erledigungsstruktur in anderen Bundesländern zeigt, dass die Thüringer Gerichte bei den Erledigungen durch Prozessvergleich lediglich im Mittelfeld rangieren. Bei den Landgerichten erster Instanz z.B. stellt sich die Relation zwischen streitigen Urteilen und Prozessvergleichen wie folgt dar:

Landgerichte 1. Instanz	Streitige Urteile	Prozessvergleiche	Prozessvergleiche pro 100 Urteile
Baden-Württemberg	8.644	13.439	155,5
Bayern	13.325	17.349	130,2
Thüringen	1.750	1.652	94,4
Brandenburg	2.383	1.950	81,8
Niedersachsen	8.185	6.773	82,7
Nordrhein-Westfalen	22.872	18.945	82,8
Hessen	8.913	6.783	76,1
Berlin	6.526	3.779	57,9

Tab. 46: Vergleichsraten in ausgewählten Bundesländern im Jahr 2010 (Zahlen lt. Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2010, S. 42 ff.)

Zudem ist die Vergleichsrate rückläufig. 2005 entfielen auf 100 streitige Urteile noch rd. 103 Vergleiche, 2010 waren es nur noch rd. 94.

Bei den Verwaltungsgerichten weist Thüringen eine relativ hohe *Urteilsquote*¹ auf (32,8 % gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 23,3 %),² und dies obwohl den Gesprächen mit Verwaltungsrichtern zufolge auch dort weitgehend ein sehr kommunikativer Verhandlungsstil mit ausführlichen mündlichen Verhandlungen und zunehmendem Einsatz von Erörterungsterminen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gepflegt wird.

Für eine noch stärker an konsensualen Lösungen orientierte Verhandlungsweise, die auch den Einsatz des Güterichters einbezieht, dürften damit auch an den Thüringer Verwaltungsgerichten Spielräume bestehen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Bewusstsein um den Mehrwert einer Konfliktbehandlung dort noch nicht so ausgeprägt ist wie bei Modellversuchen in anderen Bundesländern. Auffällig ist z.B., dass so gut wie keine beamtenrechtlichen Streitigkeiten zu den Güterichtern gelangt sind, obwohl gerade in diesem Bereich ein großes Potenzial für Mediation liegt. Wie das eindeutige Votum für den Güterichter (Teil I Nr. VI 6) zeigt, scheint bei den Behördenvertretern durchaus Interesse an diesem Verfahren zu bestehen.

VI. Auswirkungen

1. Justizentlastung

a) Verfahrensaufwand

Eine unmittelbare Auswirkung des Güterichtermodells auf die Geschäftsbelastung der Gerichte lässt sich nicht feststellen. Das Güterichterverfahren ist nur eine andere Form der Behandlung von bereits anhängigen Prozessen. Es kann im Einzelfall zu einer wesentlich kürzeren Bearbeitungszeit, ebenso aber (insbesondere bei erfolgloser Vermittlung) zu einer Vergrößerung des Verfahrensaufwands führen.

Der **Zeitaufwand** für die Erledigung von Güterichterersuchen hält sich in Grenzen. Zwar dauern Güterichter Verhandlungen im Allgemeinen deutlich länger als mündliche Verhandlungen beim Prozessgericht: Der Mittelwert lag bei ca. 3 Stunden, beim OLG bei etwas über 4 Stunden (Teil I Nr. II 10). Es entfällt jedoch der Aufwand des Prozessrichters für die Vor- und Nachbereitung der mündlichen Verhandlung und das sonstige Verfahrensmanagement, für etwaige Beweisaufnahmen sowie für die Herbeiführung und Abfassung allfälliger Entscheidungen. Für den Güterichter fallen außerhalb der Sitzung nur rela-

¹ Die *Vergleichsquote* hat wegen der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wenig Aussagekraft.

² Anteil der Erledigungen durch Urteil an den Klageverfahren (ohne Asylkammern). *Quelle: Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.4, 2010, S. 20 f.*

tiv geringe Bearbeitungszeiten an, weil er sich nicht eingehend in den Prozessstoff und seine rechtliche Würdigung einarbeiten, insbesondere keine Entscheidung treffen muss.

Den Meldungen der Güterichter zufolge (s. Teil I Nr. II 11) liegt der Gesamtzeitaufwand pro Verfahren im Mittelwert bei ca. 4 Stunden, am OLG bei ca. 8,5 Stunden. Welchen Aufwand die (hypothetische) Fortsetzung des Rechtsstreits beim Prozessgericht erfordert hätte, kann nur geschätzt werden. Einen Anhaltspunkt hierfür liefern die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, die im Rahmen der Erhebungen für das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y ermittelt wurden. Diese betragen im Freistaat Thüringen³ für

Richter am LG: 521 Min. (ca. 8,7 Std.)

Richter am OLG: 1.537 Min. (ca. 25,6 Std.)

und übersteigen damit deutlich die vorgenannten Bearbeitungszeiten der Güterichter.

Wenn ein Verfahren im frühen Stadium an den Güterichter abgegeben und dort beendet wird, liegt der Gesamtzeitaufwand somit deutlich unter den Werten, die für ein durchschnittliches Verfahren beim Prozessgericht anfallen. Da es sich bei den zum Güterichter gelangenden Verfahren aber in aller Regel nicht um durchschnittliche, sondern um besonders komplexe Rechtsstreitigkeiten handelt, ist die tatsächliche Ersparnis im Falle einer Einigung noch wesentlich größer.

Es kommt hinzu, dass die beim Güterichter erzielten Einigungen oftmals nicht nur den konkreten Rechtsstreit beenden, sondern zugleich weitere Streitpunkte, die bereits zu anderweitigen Gerichtsverfahren geführt haben oder führen könnten, mit erledigen. Nicht selten werden konflikthafte Beziehungen grundlegend und dauerhaft bereinigt, etwa in belasteten Verwandtschafts-, Nachbarschafts- oder Gesellschaftsverhältnissen. Diese Effekte können nicht quantifiziert werden. Die Untersuchung hat aber ergeben, dass in 44 % der Güterichtervergleiche über den Prozessgegenstand hinausgehende Vereinbarungen getroffen wurden (Teil I Nr. II 5).

Aus den genannten Gründen kann die Einschaltung des Güterichters auch in bereits fortgeschrittenen Prozessen, selbst nach einer Beweisaufnahme oder im Berufungsverfahren, noch erhebliche Einspareffekte erzeugen. Richtiger Vergleichsmaßstab ist nicht der Durchschnittswert nach PEBB\$Y, der auch die zahlreichen unkomplizierten und schnell zu erledigenden Verfahren umfasst, sondern der hypothetische Aufwand bei Behandlung der konkreten Sache im streitigen Verfahren. Dieser geht gerade in den langdauernden Verfahren weit über die PEBB\$Y-Werte hinaus, denn diese Verfahren werden zumeist besonders streitig geführt und können oft auch nicht in einer Instanz abgeschlossen werden.

³ Quelle: PEBB\$Y I – Erarbeitung eines Systems der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staats-(amts-)anwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Hrsg.: Justizministerium Baden-Württemberg), 2002, S. 502, 511.

Es ist daher positiv zu werten, dass im Rahmen des Modellversuchs in nicht unerheblichem Umfang, nämlich mit einem Anteil von 20 %, Verfahren an den Güterichter abgegeben wurden, die bereits länger als ein Jahr anhängig waren. Bei den Zivilsachen hatte in 6,5 % der zugewiesenen Fälle bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden. Auch wenn die Einigungsquote hier niedriger war, konnten doch viele der Altverfahren einer einvernehmlichen Beendigung zugeführt werden (s. Teil I Nrn. II 7 und 8).

In den nicht zur Prozessbeendigung führenden Güterichterverfahren fällt die hierfür aufgewendete Richterarbeitszeit zwar zusätzlich an. Dies zehrt den Einspareffekt bei den erfolgreichen Abgaben jedoch bei Weitem nicht auf. Zudem ergab die Befragung der Prozessrichter, dass auch erfolglose Güterichterverfahren oftmals positive Auswirkungen auf den fortgesetzten Rechtsstreit haben: Mehrfach wurde festgestellt, dass sich die Beziehung zwischen den Parteien verbessert hatte, der Streitstoff reduziert wurde oder die Grundlage für einen Vergleichsabschluss gelegt worden war.

b) Geschäftsanfall

Das Güterichterverfahren könnte infolge seiner Attraktivität prozessvermehrend, infolge seiner Befriedungswirkung aber auch prozessvermeidend wirken.

Eine nennenswerte **Vermehrung des Geschäftsanfalls** kann dem Güterichtermodell nicht zugeschrieben werden. Dazu könnte es nur dadurch kommen, dass Klagen zu dem Zweck erhoben werden, eine Konfliktlösung im Wege richterlicher Mediation zu erlangen. Entsprechendes hat jedoch nur ein Güterichter vereinzelt wahrgenommen (Teil I Nr. VIII 12).

Plausibel, wenn auch nicht statistisch belegbar, ist jedoch die These, dass Einigungen im Güterichterverfahren **prozessvermeidende Wirkung** haben. Wie bereits unter a) ausgeführt, werden dort oftmals Vereinbarungen getroffen, mit denen Dauerkonflikte und damit die Gefahr weiterer Gerichtsverfahren ausgeräumt werden. Dieselbe Wirkung wird erreicht, wenn Dritte in die Vereinbarung einbezogen werden, gegen die sonst Nachfolgeprozesse geführt werden müssten.

c) Rechtsmittel

Jede einvernehmliche Verfahrensbeendigung verhindert, dass sich eine weitere Instanz mit dem Rechtsstreit beschäftigen muss. Da rund 66 % der berufungsfähigen Urteile der Thüringer Landgerichte mit Berufung angefochten werden⁴ und nach Einschätzung der Rechtsanwälte in über 50 % der Güterichterverfahren eine Einigung im regulären Verfah-

⁴ Zahl der berufungsfähigen Urteile: 1.729. Zahl der Berufungseingänge beim OLG: 1.142 (*Stat. Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.4, 2010, S. 57, 79*).

ren nicht erzielt worden wäre (Teil I Tab. 33), kann als in hohem Maße plausibel angesehen werden, dass durch Einigungen beim Güterichter eine erhebliche Zahl von Rechtsmittelverfahren eingespart worden ist. Bei 107 Einigungen am Landgericht errechnet sich ein Erwartungswert von 35 vermiedenen Berufungen. Angesichts des besonderen Konfliktpotenzials der zum Güterichter gelangenden Sachen dürfte die Zahl jedoch wesentlich höher anzusetzen und zudem ein besonders großer Entlastungseffekt erzielt worden sein.

2. Nachhaltige Befriedung

Mit dem Güterichterverfahren wird angestrebt, eine über die Beendigung des anhängigen Rechtsstreits hinausgehende Konfliktbeilegung zu erreichen. In welchem Ausmaß dieser Effekt tatsächlich erreicht wird, ist nicht exakt feststellbar. Hierzu müsste mit einem gewissen zeitlichen Abstand bei den Verfahrensbeteiligten nachgefragt werden, was wegen der Vertraulichkeit des Verfahrens schwer durchführbar wäre und im Übrigen kaum belastbare Ergebnisse erbrächte.

Gewisse Rückschlüsse auf die Befriedungsfunktion lassen aber die Einschätzungen der Güterichter und der Rechtsanwälte zu:

Die Güterichter hielten eine nachhaltige Befriedung in 85 % der Fälle für sehr, in weiteren 7 % für überwiegend wahrscheinlich (Teil I Nr. III 2).

Von den Rechtsanwälten wurde die Frage, ob das Verhandlungsergebnis einen positiven Einfluss auf die Beziehung zwischen den Parteien hat, in knapp der Hälfte der Fälle bejaht (10,8 %: sehr; 35,8 %: eher ja; s. Teil I Nr. V 4).

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass in vielen der zum Güterichter gelangenden Fälle gar keine auf Dauer angelegte Beziehung bestand, sondern nur die Rechtsfolgen aus einem einzelnen Vertrag oder einem Schadensereignis streitig waren (vgl. Teil I Nr. II 12 sowie Nr. III 6). Der nachhaltige Befriedungseffekt kann daher für die Fälle, in denen ein solcher überhaupt in Rede stand, in hohem Maße als erreicht angesehen werden.

3. Verbesserung der Streitkultur

Ob dieses Fernziel des Modellversuchs tatsächlich erreicht worden ist, muss angesichts der doch relativ geringen Fallzahlen mit Zurückhaltung beurteilt werden. Hierzu werden weitere Maßnahmen, die zu einer größeren Akzeptanz der innergerichtlichen, vor allem aber zur Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung führen, erforderlich sein. Mit dem Modellversuch ist jedoch zumindest ein wichtiger Anstoß gegeben worden. Die positiven Rückmeldungen der Beteiligten zeigen, dass das Erleben einer konsensualen Kon-

fliktlösung durch konstruktive Kommunikation tiefe Eindrücke hinterlässt, die auch für das künftige Konfliktverhalten prägend sein können.

Besonders deutlich wird dies anhand der Antworten auf die Frage, welche Art der Konfliktbehandlung im Falle eines gleichartigen Rechtsstreits bevorzugt würde:

Hier rangiert bei den Parteien das streitige Verfahren beim Prozessgericht, auch die dortige Güteverhandlung, weit hinter dem Güterichterverfahren und – in beachtlichem Umfang – der außergerichtlichen Streitbeilegung (Teil I Nr. IV 6). Auf Grund dieses klaren Votums kann das Güterichterverfahren ohne Vorbehalt als Auslöser für ein Umdenken bei der Behandlung rechtlicher Konflikte betrachtet werden.

Bei den verfahrensbeteiligten Rechtsanwälten genießt das Güterichterverfahren eine noch höhere Wertschätzung, während die außergerichtliche Streitbeilegung hier hinter dem Verfahren beim Prozessgericht rangiert (s. Teil I Nr. V 7). Die Untersuchung belegt somit das oft beklagte Auseinanderklaffen von anwaltlichem Konfliktmanagement und den Erwartungen der Mandanten.⁵

4. Verbesserung der richterlichen Verhandlungspraxis

Bei den Abschlussgesprächen haben fast alle Güterichter berichtet, dass die Ausbildung in den Kommunikations- und Verhandlungstechniken der Mediation erhebliche Auswirkungen auf ihre Prozesspraxis im eigenen Dezernat, insbesondere in Güte- bzw. Erörterungsterminen und in Vergleichsgesprächen, hatte. Dies äußerte sich z.B. in besserer Strukturierung, intensiverer Kommunikation, Einbeziehung von Umständen außerhalb des Rechtsstreits (insbesondere der Bedürfnisse der Parteien) und größerem Zeiteinsatz. Einige sind dazu übergegangen, auch eigene Güte- oder Erörterungstermine in der formlosen Atmosphäre des Mediationsraums zu führen, und machten die Erfahrung, dass das veränderte Verhandlungsklima schnelle und allseits befriedigende Lösungen ermöglichte.

Ansatzweise hätten auch Kollegen Interesse an derartigen Verhandlungspraktiken gezeigt und sie übernommen.

Bei der Abschlussumfrage bestätigten immerhin etwa zwei Drittel der Güterichter, dass sie Ausstrahlungen des Güterichterprojekts auf die allgemeine Verhandlungspraxis an ihrem Gericht, vor allem aber auf die eigene, wahrgenommen haben (Teil I Nrn. VIII 3 und 21). Die deutliche Zunahme der Erörterungstermine an einem Verwaltungsgericht wurde auf das verstärkte Interesse der Kollegen an einem kommunikativen, intensiver auf die Bedürfnisse der Parteien ausgerichteten Verhandlungsstil zurückgeführt.

⁵ Vgl. nur *Plassmann*, BRAK-Magazin 01/2010, S. 3.

Auch in den Interviews mit Prozessrichtern wurden entsprechende Effekte deutlich. Bei Gesprächsrunden im Kollegenkreis wurde über die mediativen Verhandlungspraktiken gesprochen und das eine oder andere davon übernommen. Einzelne berichteten, sie seien schon durch die Informationsveranstaltung zum Güterichtermodell motiviert worden, andere Verhandlungsstile zu versuchen, und wendeten diese seither in ihren eigenen Verhandlungen an. Eine Vorsitzende Richterin am VG sagte wörtlich: „Die Güterichter waren eine echte Bereicherung und haben uns viel weitergegeben“. Das Modellprojekt habe auch dazu geführt, dass für die Gerichtsbibliothek Literatur zum Verhandlungsmanagement angeschafft wurde; sie werde auch viel genutzt. Von einem Vorsitzenden wurde berichtet, die Güterichterausbildung eines Beisitzers wirke sich in den Kammer-sachen sehr positiv aus.

Die Gespräche mit den Gerichtspräsidenten zeigten, dass die Aufgeschlossenheit für innovative Verhandlungspraktiken von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich ist. Hier scheint ein Zusammenhang mit dem Grad der Vernetzung in der Richterschaft zu bestehen: Während an manchem Gericht so gut wie kein informeller Kontakt zwischen Güte- und Prozessrichtern besteht, gibt es anderwärts einen regen Austausch, z.B. in Kaffeerunden. Weitere Ursachen für die Unterschiede in der Verhandlungskultur wurden von den Präsidenten in der Altersstruktur und im Grad des Einzelrichtereinsatzes gesehen.

Schließlich können auch Maßnahmen der Gerichtsverwaltung Einfluss auf die Verhandlungspraxis nehmen, z.B. durch die (vereinzelt beobachtete) Ausstattung auch der Sitzungsräume mit Flip-Charts oder deren kommunikationsfreundliche Möblierung sowie nicht zuletzt durch Informations- und Fortbildungsmaßnahmen.

In den Gesprächen mit Richtern war immer wieder der Wunsch nach Fortbildung in Verhandlungsmanagement und in den Techniken der Mediation zu hören.

5. Förderung des Ansehens der Justiz

Das Güterichtermodell ist von den Verfahrensbeteiligten äußerst positiv aufgenommen worden. Dies zeigt das Ergebnis der Fragebogenaktion mit über 90 % positiven Rückmeldungen; noch mehr aber kommt die Wertschätzung in den Kommentaren auf den Fragebögen zum Ausdruck (Teil I Nr. IV 7). Nicht selten werden dort Dankbarkeit und Anerkennung bekundet – eine ansonsten bei Teilnehmern an gerichtlichen Verfahren nicht sehr verbreitete Haltung.

Die große Wertschätzung hängt offensichtlich sehr stark mit der Richtereigenschaft des Verhandlungsleiters zusammen. Die mit seinem Amt verbundene Vertrauensstellung und Autorität sowie seine professionelle Gesprächsführung haben auch nach den Einschätzungen der Rechtsanwälte großen Anteil daran, dass es gelingt, die Parteien wieder zu

einer sachbezogenen Kommunikation und zumeist zum Konsens zu bringen (s. Teil I Nr. V 8 b).

Auch die Güterichter selbst haben nahezu ausnahmslos ihren Richterstatus als Vermittlungsfördernd angesehen (Teil I Nr. VIII 10 d).

17 von 21 Güterichtern waren bei der Abschlussbefragung der Meinung, dass das Güterichterverfahren die Wertschätzung der Justiz bei den Rechtsuchenden fördert (Teil I Nr. VIII 20). Auch in den Gesprächen mit Gerichtspräsidenten kam dies wiederholt zum Ausdruck. Als entscheidender Faktor wurde hierbei angesehen, dass der Bürger sich mit seinen Bedürfnissen ernst genommen fühlt: Es wird nicht in einer gedrängten, für ihn schwer verständlichen Verhandlung über ihn entschieden, sondern der Richter hört ihn in Ruhe an und gibt ihm Gelegenheit, sich selbst aus der Konfliktsituation zu lösen.

VII. Aufwand-Nutzen-Relation

1. Kosten des Modellprojekts

Aus Anlass des Modellprojekts sind Kosten angefallen für die Ausbildung der Güterichter, die Ausstattung der Verhandlungsräume, die Informationsveranstaltungen bei den Modellgerichten, die wissenschaftliche Begleitung, die Öffentlichkeitsarbeit und den laufenden Sachbedarf. Dem steht der nicht bezifferbare, aber nach dem Evaluationsergebnis nicht zu bezweifelnde Ertrag des Modellprojekts gegenüber (dazu unten 4 bis 6). Zudem bleibt ein großer Teil der getätigten Investitionen der Thüringer Justiz als Fachwissen und Sachausstattung unabhängig von dem Modellversuch erhalten.

2. Personalaufwand

Zu einer Erhöhung des Personalbedarfs hat das Modellprojekt nicht geführt. Der auf die Güterichtertätigkeit entfallende Einsatz von Arbeitszeit wurde durch die Einsparungen im regulären Verfahren kompensiert (s. oben VI 1 a). Dadurch kam es lediglich zu einer Verschiebung des Arbeitsaufwands von den Prozess- zu den Güterichtern. Wegen der relativ geringen Fallzahlen konnte dieser von den Güterichtern durch Mehrarbeit oder Zurückstellen von Erledigungen im eigenen Dezernat aufgefangen werden; in gewissem Umfang konnte die Zusatzbelastung auch durch Abgabe eigener Verfahren an einen anderen Güterichter abgemildert werden. Auf Dauer hält allerdings die große Mehrheit der Güterichter einen Belastungsausgleich für unumgänglich (Teil I Nr. VIII 20). Dabei geht es nur um eine andere Verteilung, nicht um eine Erweiterung der personellen Ressourcen.

3. Entgangene Gebühreneinnahmen

Durch den Abschluss von Vergleichen, die im regulären Verfahren nicht zustande gekommen wären, vermehrt sich die Zahl der Fälle, in denen sich die Gerichtskosten von drei auf eine Gebühr ermäßigen (Nr. 1211 VV GKG). Dadurch verwirklicht sich aber nur der mit dieser Regelung verfolgte Zweck, unstreitige Prozesserledigungen zu fördern. Dass dieser Effekt hier mit dem höheren Aufwand eines Güterichterverfahrens erkauft wird, muss bei der Aufwandsermittlung außer Betracht bleiben. Die unstreitige Erledigung wird vom Gesetz vielmehr unabhängig vom konkret entstandenen Aufwand honoriert, selbst noch nach einer aufwändigen Beweisaufnahme.

4. Einspareffekte

Der Güterichter verschafft dem Fiskus zwar (sieht man von gelegentlichen Streitwert-erhöhungen ab) keine Einnahmen, bewirkt aber Einsparungen. Diese können nicht exakt quantifiziert werden, dürften aber durchaus erheblich sein. Da die Justiz bei Weitem nicht kostendeckend arbeitet,⁶ führt jedes vermiedene Verfahren zu einem wirtschaftlichen Vorteil für den Justizhaushalt. Einigungen beim Güterichter vermeiden aber nicht nur Rechtsmittelverfahren in derselben Sache, sondern in vielen Fällen auch neue Prozesse (s. oben VI 1 a).

Auch die Landesrechnungshöfe Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind zum Ergebnis gekommen, dass die gerichtsinterne Mediation wirtschaftlich vorteilhaft ist, weil sie eine deutliche Zeitersparnis der Verfahren mit Mediation gegenüber den Verfahren ohne Mediation herbeiführt, und zwar auch unter Berücksichtigung eines zeitlichen Mehraufwands im Zusammenhang mit erfolglos durchgeführten Mediationsverfahren.⁷

5. Immaterielle Effekte

Das Güterichterangebot hat, wie vorstehend ausgeführt, wesentliche Beiträge zur Förderung der unstreitigen Konfliktbeilegung, der Verhandlungspraxis an den Gerichten und des Ansehens der Justiz geleistet. Schon diese Effekte würden einen gewissen Mehraufwand rechtfertigen. Tatsächlich ist ein solcher aber nicht einmal eingetreten.

Auch Negativeffekte nicht monetärer Art sind nicht zu verzeichnen. Die in anderen Bundesländern aufgetretenen Spannungen zwischen Richtermediatoren und außerge-

⁶ Laut TOP I.8 der 8 2. Justizministerkonferenz am 18. /19.5.2011 liegt der Kostendeckungsgrad in der Justiz insgesamt bei 44 %, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit deutlich darunter. Auch in der Ziviljustiz dürfte er unterdurchschnittlich sein, weil die Geldstrafen und -bußen hier nicht zu Buche schlagen.

⁷ Nieders. Landtag Drucks. 16/2500, S. 103; Landesrechnungshof Schleswig-Holstein 2011, S. 60 ff.

richtlichen Mediatoren hat es in Thüringen nicht gegeben, weil das Güterichterprojekt durch seine Konzeption und seine Bezeichnung nicht den Eindruck einer wettbewerbsbehindernden Konkurrenz hervorrufen konnte.

Von einem einzigen bekannt gewordenen Fall abgesehen kam es auch nicht zu einer Polarisierung zwischen Befürwortern und Gegnern des Modells in der Richterschaft oder zwischen Richtern und Rechtsanwälten. Ablehnung des Güterichterverfahrens drückte sich allenfalls in unterlassener Teilnahme am Modellversuch aus. Wer teilnahm, wirkte in der Regel auch konstruktiv mit. Dies gilt vor allem für die Rechtsanwälte, denen die Güterichter vielfach ein gutes Einstellen auf die mediative Verhandlungsform bescheinigten. Es wurde auch über das Entstehen neuer Umgangs- und Kommunikationsformen zwischen Richtern und Anwälten berichtet.

6. Zusammenfassung

Das Güterichtermodell verlagert Verfahrensaufwand von den Prozessrichtern auf die Güterichter. Dies ruft keinen personellen Mehrbedarf, sondern bei zunehmender Fallzahl lediglich die Notwendigkeit eines Belastungsausgleichs hervor.

Den überschaubaren Kosten für die Qualifizierung der Güterichter und ihre Sachausstattung stehen erhebliche Einspareffekte für die Justiz insgesamt sowie gewichtige immaterielle Vorteile gegenüber.

VIII. Gesamtbewertung

Der Modellversuch hat gezeigt, dass durch den Einsatz mediativer Techniken in hierfür geeigneten Gerichtsverfahren Konfliktlösungen erreicht werden können, die im Verfahren vor dem Prozessgericht nicht möglich gewesen wären oder in ihrer Wirkung weit über das in üblichen Vergleichsverhandlungen Erreichbare hinausgehen.

Entscheidend hierfür sind vor allem

- die Verhandlungsleitung durch einen anderen als den erkennenden Richter
- dessen Fähigkeit zur strukturierten, allparteilichen, beziehungs- und interessenorientierten Gesprächsführung
- die unmittelbare persönliche Einbindung der Konfliktbetroffenen
- das kommunikationsfördernde Setting
- der angemessene Zeiteinsatz
- die Flexibilität des Verhandlungsleiters bei der Methodenwahl.

Die mit dem Modellprojekt angebotene Form der Konfliktbehandlung wird von den Beteiligten positiv wahrgenommen, führt zu einem Umdenken für die Behandlung künftiger Konflikte und fördert das Ansehen der Justiz.

Zugleich bewirkt sie, dass Richterarbeitszeit eingespart wird. Rechtsmittel und neue Prozesse werden vermieden.

Sie erfordert keine zusätzlichen Personalressourcen oder Haushaltsmittel, abgesehen von den maßvollen, rasch amortisierten Aufwendungen für die Qualifizierung der Güterichter.

Trotz dieser großen Vorzüge und trotz der intensiven Förderung des Pilotversuchs durch das Thüringer Justizministerium wurde das Güterichterverfahren aber nicht in dem möglichen und sachgerechten Umfang in Anspruch genommen. Als Hauptursache hierfür ist anzusehen, dass es Richtern und Rechtsanwälten offenbar schwer fällt, die eingefahrene Praxis der Prozessführung zugunsten eines innovativen Verhandlungsmodells zu variieren.

Das Modellprojekt hat aber dazu beigetragen, dass das Interesse an alternativen Formen der Verhandlungsführung und der Konfliktbehandlung in Richterschaft und Anwaltschaft zugenommen hat.

Außerdem hat es deutlich gemacht, was unternommen werden kann, um eine sachgerechte Inanspruchnahme des Güterichterverfahrens herbeizuführen (s. dazu Abschnitt B).

B. Schlussfolgerungen

I. Fortführung und Ausbau des Güterichtermodells

Das mit dem Pilotversuch erprobte Modell hat sich bewährt. Es ist deshalb fortzuführen und mit dem Ziel einer stärkeren Anwendung auszubauen.

Da der Deutsche Bundestag beschlossen hat, das Thüringer Modell ausdrücklich in den Verfahrensordnungen zu verankern, ist damit zu rechnen, dass es seinen Pilotcharakter nach und nach verliert und zum integralen Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens wird.

Thüringen verfügt auf Grund des dreijährigen Modellversuchs bereits über Erfahrungen mit dem Güterichterverfahren sowie über die dafür notwendigen Organisationsstrukturen. Zur Umsetzung der künftigen Gesetzeslage bedarf es daher lediglich einer Konsolidierung und Erweiterung der vorhandenen Angebote (s. dazu II und III).

Daneben wird für eine sachgerechte Nutzung des Güterichterangebots Sorge zu tragen sein (dazu IV).

II. Flächendeckende Etablierung des Güterichterangebots

Da nach dem Beschluss des Bundestags künftig in allen Verfahrensordnungen die Übertragung von Güteverhandlungen auf einen ersuchten Richter vorgesehen ist, muss sichergestellt werden, dass diese Möglichkeit an allen Gerichten wahrgenommen werden kann. Hierzu bedarf es der Begründung entsprechender Zuständigkeiten in den Geschäftsverteilungsplänen und der Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Güterichtern.

Dies sicherzustellen ist zwar Aufgabe der Präsidien. Im Interesse sachgerechter Lösungen sollten diese aber Gelegenheit erhalten, die Erfahrungen aus dem Modellversuch zu verwerten.

Aus diesen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

Die Tätigkeit als Güterichter erfordert die Bereitschaft, die Verhandlungsmethoden der Mediation zu erlernen und in den von anderen Richtern zugewiesenen, oftmals besonders konfliktbegrasteten Verfahren zum Einsatz zu bringen. Diese Methoden unterscheiden sich grundlegend von der Vorgehensweise bei richterlichen Vergleichsgesprächen und bedürfen intensiven Trainings sowie einer gewissen Routine, die nur durch regelmäßige Praxis erworben werden kann.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

1. Auswahl der Güterichter

Für die Güterichtertätigkeit sollte nur vorgesehen werden, wer nach eingehender Information über diese Aufgabe besonderes Interesse an alternativen Formen der Konfliktbehandlung zeigt und bereit ist, sie neben seinen sonstigen richterlichen Geschäftsaufgaben wahrzunehmen.

2. Schulung

Es empfiehlt sich, dass speziell auf die Anforderungen der Güterichtertätigkeit zugeschnittene Schulungen weiterhin zentral vom Thüringer Justizministerium organisiert werden. Das im Modellversuch erprobte Ausbildungskonzept kann beibehalten werden. Es besteht aus

- Grundkurs von drei Tagen
- Selbstlern- und Praxisphase
- Aufbaukurs von drei Tagen

Bis auf wenige Ausnahmen halten auch die Güterichter eine umfangreichere Ausbildung nicht für erforderlich (s. Teil I Nr. VIII 19).

3. Auslastung

Im Modellversuch haben viele der Güterichter beklagt, dass sie zu wenig Gelegenheit bekommen haben, die in der Schulung erworbene mediatorische Kompetenz anzuwenden und zu verfestigen. In der Tat ist es für die Güterichter schwierig bis unmöglich, von der gewohnten richterlichen auf die mediatorische Verhandlungsform umzuschalten, wenn sie nur zwei oder drei Güterichtersachen im Jahr zugewiesen bekommen. Etwa eine Güterichterverhandlung pro Monat erscheint zum Erwerb von Routine und Verhandlungssicherheit mindestens erforderlich.

Wie der Modellversuch gezeigt hat, hält sich die Zahl der Zuweisungen jedoch in engen Grenzen. Es ist zwar damit zu rechnen, dass sich die Zahlen als Folge der gesetzlichen Einführung des Güterichterverfahrens erhöhen werden; bis auf Weiteres ist jedoch mit einem begrenzten Fallaufkommen zu rechnen. Dies gilt insbesondere für die bisher noch nicht mit Güterichtern ausgestatteten Amts- und Sozialgerichte sowie das Finanzgericht und das Oberverwaltungsgericht.

Es empfiehlt sich deshalb nicht, kurzfristig an jedem Gericht eigene Güterichter zu etablieren. Dies würde einen immensen Ausbildungsbedarf hervorrufen und wegen der zu erwartenden geringen Fallzahlen das Entstehen der nötigen Kompetenzen sehr erschweren. An kleineren Gerichten dürfte auch das Vorhalten entsprechender Räumlichkeiten schwierig sein.

Den Vorzug verdienen deshalb **Konzentrations- oder Pool-Lösungen**.

Bei einer Konzentrationslösung wäre im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts, dem ein ausgebildeter Güterichter angehört, zu regeln, dass dieser auch Ersuchen seitens eines anderen Gerichts erledigt (ein entsprechendes Konzept wurde in der Pilotphase beim Landesarbeitsgericht erfolgreich, sogar mit landesweiter Konzentration, praktiziert).

Denkbar wäre aber auch, dass ein Pool aus Güterichtern verschiedener Gerichte gebildet wird, der die Ersuchen aus mehreren Gerichtsbezirken entgegennimmt. Hier könnten sogar gewisse Spezialisierungen erfolgen, etwa für Familiensachen, Bausachen, Wohnungseigentumssachen.

Derartige Lösungen hätten auch den Vorteil, dass sie einer Vereinzelung der Güterichter entgegenwirken und den besonders in der Anfangsphase wichtigen Erfahrungsaustausch erleichtern würden.

Nach den Vorstellungen des Bundestags-Rechtsausschusses sollen Güterichterersuchen sogar gerichtsbarkeitsübergreifend gestellt werden können (BT-Drucks. 17/8058, S. 21). Dies würde es z.B. ermöglichen, dass in der Sozialgerichtsbarkeit zunächst von der Bestellung eigener Güterichter abgesehen wird und stattdessen Ersuchen an die Güterichter am Verwaltungsgericht gestellt werden können.

4. Nachschulung

Um bei den Güterichtern die für diese neu- und fremdartige Tätigkeit erforderliche Kompetenz entstehen zu lassen, bedarf es außer der regelmäßigen Übung auch der Aufarbeitung der Erfahrungen und der Weiterbildung. Für freiberufliche Mediatoren ist Supervision selbstverständlich; für die Güterichter sollten adäquate Formen der Weiterqualifizierung geschaffen werden. Denkbar wäre z.B. eine jährliche Fortbildungsveranstaltung.

Ein probates Mittel könnte auch die **Kollegiale Beratung** sein. Dort bringen die Güterichter ihre Erfahrungen und die daraus resultierenden Fragen in eine mit Kollegen gebildete Arbeitsgruppe ein, die dann in einem mediationsähnlichen Verfahren nach Lösungen und Antworten sucht. Im Pilotprojekt haben die Güterichter an den Verwaltungsgerichten auf Eigeninitiative ein derartiges Treffen erfolgreich durchgeführt.

Bei der Abschlussbefragung haben fast alle Güterichter sich für Kollegiale Beratung ausgesprochen; an zweiter Stelle der qualitätssichernden Maßnahmen stand „umfangreichere Praxis“ (Teil I Nr. VIII 19). Diesen Einschätzungen kann nur zugestimmt werden. Die dringend nötige Professionalisierung der Güterichter lässt sich auf diesen Wegen am ehesten erreichen. Beide sind auch nicht mit nennenswerten Kosten verbunden.

III. Verfahrensgestaltung

Weder das Evaluationsergebnis noch die sich abzeichnende gesetzliche Regelung macht grundsätzliche Veränderungen am Thüringer Güterichtermodell erforderlich.

Es hat sich als richtig erwiesen, den Güterichtern nicht den Status von Mediatoren zu verleihen, sondern ihre Tätigkeit als Ausformung richterlicher Einigungsbemühungen zu definieren. Diese vom Bundestag bestätigte Einordnung vermeidet Verwerfungen im Verfahrens-, Dienst- und Wettbewerbsrecht, die bei anders konzipierten Modellprojekten zu erheblichen Belastungen geführt haben.

Die Qualifizierung als richterliche Güteverhandlung hindert den Güterichter nicht, die Methoden der Mediation anzuwenden (so auch BT-Drucks. 17/8058, S. 17 f.). Die Leitlinie des Thüringer Modells, die Verhandlung grundsätzlich an den Prinzipien der Mediation auszurichten, aber ggf. flexibel den Anforderungen des konkreten Falles anzupassen, hat sich bewährt. Sie sollte beibehalten werden. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sollten die Güterichter eher noch mehr darin bestärkt werden, bei einem sich abzeichnenden Scheitern der Mediation die Parteien auf einen anderen Weg der unstreitigen Konfliktlösung zu leiten.

In Zusammenhang damit steht die Frage des Zeiteinsatzes. Die Güterichter waren in der Modellphase verständlicherweise bestrebt, das Verfahren möglichst in einer einzigen Sitzung mit einer durchschnittlichen Dauer von ca. drei Stunden abzuschließen. Es bestehen Anhaltspunkte, dass sich mit etwas größerem Zeiteinsatz noch bessere Einigungserfolge erzielen ließen. Typischerweise fällt es Konfliktparteien schwer, sich kurzfristig zu einer einvernehmlichen Lösung durchzuringen; dies gilt ganz besonders, wenn sie sich schon auf der Eskalationsstufe des Gerichtsverfahrens befinden. Es bietet sich daher an, bei erkennbaren Ansatzpunkten, aber noch fehlender Bereitschaft zu einer Einigung das Verfahren nicht abubrechen, sondern eine Unterbrechung, ggf. mit Anregungen für das weitere Vorgehen, vorzuschlagen. Die Tatsache, dass es relativ häufig in dem nach erfolgloser Mediation fortgesetzten Verfahren vor dem Prozessgericht zu Vergleichen kommt, bietet einen gewissen Beleg für die Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgehensweise. In der Fortbildung sollte auch dieses Thema vertieft werden.

Mit den Themen „Vertraulichkeit“ und „Einzelgespräch“, auf die in der Ausbildung großer Wert gelegt wurde, sind die Güterichter offenbar gut zurechtgekommen. Der große Wert des Einzelgesprächs wurde vielfach bestätigt und sollte weiterhin bewusst gemacht werden – ebenso allerdings die Notwendigkeit des sensiblen Umgangs mit diesem Instrument.

Kein Änderungsbedarf ist auch erkennbar geworden bezüglich der Einbindung der Prozessbevollmächtigten sowie der Verhandlungsvorbereitung. Die verbreitete Praxis, sich

anhand der Prozessakten mit dem Sachverhalt vertraut zu machen, erleichtert und verkürzt die Verhandlung ohne deren mediativen, von Streitgegenstand und Rechtspositionen unabhängigen Charakter zu beeinträchtigen.

Vereinzelt hat sich gezeigt, dass es für einen reibungslosen und zügigen Ablauf der Güterichterbehandlung wichtig ist, in einer (telefonischen) Vorbesprechung mit den Prozessbevollmächtigten die Besonderheiten des Verfahrens klarzustellen (voraussichtliche Dauer, teilnehmende Personen, Rolle der Rechtsanwälte, Vertraulichkeitsabrede, evtl. mitzubringende Unterlagen, Notwendigkeit eines Dolmetschers usw.).

IV. Zuweisungspraxis

Die Diskrepanz zwischen der großen Wertschätzung und der geringen Inanspruchnahme des Güterichterverfahrens erfordert jedoch Überlegungen zu dessen besserer Implementierung.

Die Evaluation hat ergeben, dass das Güterichterverfahren

- zu Einigungen führt, die beim Prozessgericht nicht möglich gewesen wären,
- Verfahrensaufwand, insbesondere Beweisaufnahmen und Rechtsmittel, vermeidet,
- umfassende Konfliktregelungen ermöglicht und dadurch weitere Prozesse verhindert,
- richterliche Arbeitszeit in erheblichem Umfang erspart,
- bei den Prozessbeteiligten große Zufriedenheit auslöst.

Diese Vorzüge ungenutzt und die Ressourcen der Güterichter weithin brach liegen zu lassen, erscheint nicht vertretbar. Es ist anzustreben, dass möglichst alle Verfahren, in denen ein Einsatz von Mediation erfolgversprechend erscheint, die Chance einer solchen Erledigung erhalten.

Nach seiner Bewährung im Pilotprojekt ist das Güterichterverfahren seines experimentellen Charakters zu entkleiden und in die prozessuale Normalität zu überführen. Die anstehende Gesetzesänderung ist hierfür sicherlich hilfreich.

In Betracht kommen folgende konkrete Maßnahmen:

1. Aufklärung der Richterschaft

Die durchgeführten Erhebungen und insbesondere die zahlreichen Gespräche mit Richtern haben gezeigt, dass nach wie vor Fehlvorstellungen über das Wesen und den Sinn des Güterichterverfahrens bestehen. Stark verbreitet ist die Einschätzung, es geschehe beim Güterichter nichts wesentlich Anderes als in einer Vergleichsverhandlung beim Prozessgericht. Der mediative, sich von Streitgegenstand, Rechtslage und Prozessaussichten

völlig lösende Ansatz der Güterichterbehandlung wird weithin verkannt, ebenso wie die friedensstiftenden Wirkungen, die von einer ungefilterten, von einem allparteilichen Vermittler professionell geleiteten Kommunikation zwischen den Konfliktparteien ausgehen.

Erlasse, Merkblätter und Verlautbarungen bei Dienstbesprechungen sind wenig geeignet, den erforderlichen Bewusstseinswandel herbeizuführen. Auch von einer zu ausgeprägten Werbung für das Güterichterverfahren ist abzuraten. Die Richter sollten selbst erkennen, worin der besondere Wert mediativer Konfliktbehandlung liegt, hierauf neugierig gemacht werden.

Zu denken ist z.B. an die Organisation von Gesprächsrunden, in denen sich Richter zu Fragen des Prozessmanagements austauschen und auch Güterichter über ihre Erfahrungen berichten. Die Evaluation hat gezeigt, dass an Gerichten, bei denen ein enger kollegialer Kontakt und Austausch besteht, wesentlich sachgerechter von dem Güterichterangebot Gebrauch gemacht wurde. Kristallisationspunkt hierfür könnte ein „jour fixe“ sein, zu dem sich die Richter eines Gerichts einmal im Monat treffen.

Im Rahmen der gerichtsinternen Fortbildung könnten Workshops eingerichtet werden, in denen die Richter z.B. Kriterien für den Einsatz mediativer Elemente erarbeiten oder die Erfahrungen aus Vergleichsverhandlungen auswerten.

Auch Richtern, die nicht als Güterichter eingesetzt werden, sollte eine Grundausbildung in den Kommunikationstechniken der Mediation angeboten werden (ein bei den Interviews vielfach geäußertes Wunsch).

Mediationsvorführungen, Rollenspiele und Hospitationen könnten angeboten werden.

Unterstützt werden könnte all dies durch eine Broschüre, in der anschaulich über gerichtsinterne Mediation und damit erzielte Erfolge informiert wird.

2. Einbau in den Prozessablauf

Als wesentliche Ursache für die unzureichende Nutzung des Güterichterangebots wurde in den Interviews die prozessuale Routine ausgemacht. Die bereits mit der Klagezustellung beginnende Fokussierung auf die mündliche Verhandlung und deren komprimierter Ablauf erschweren eine alternative Verfahrensgestaltung. Dass sich ein Verfahren für Mediation eignen könnte, wird oftmals gar nicht oder erst zu einem Zeitpunkt erkannt, zu dem ein Umlenken den Beteiligten nicht mehr sinnvoll erscheint.

Dies gibt Anlass zu Überlegungen, wie die Schnittstelle zwischen Prozess und Mediation deutlicher wahrnehmbar gemacht werden kann.

Einen Ansatzpunkt bietet auch hierfür das künftige Recht. Einer Ergänzung des § 253 Abs. 3 ZPO zufolge soll in jeder Klageschrift angegeben werden, ob der Versuch einer Media-

tion oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen wurde und welche Gründe ggf. einem solchen Verfahren entgegenstehen. Diese Regelung bewirkt, dass das Thema der konsensualen Konfliktlösung zu Beginn des Prozesses zumindest thematisiert werden muss. Der Prozessrichter sollte dies zum Anlass nehmen, eigene Überlegungen zu dieser Frage anzustellen und, wenn ihn die Äußerungen in der Klageschrift nicht überzeugen, mit dem klagenden Rechtsanwalt in eine Erörterung hierüber eintreten.

Es könnte auch durch Gestaltung der Formblätter für prozessleitende Verfügungen darauf hingewirkt werden, dass der Richter immer wieder über die Möglichkeit des Güterichterverfahrens „stolpert“ (wie dies in einem Interview anschaulich genannt wurde), etwa indem eigene Ankreuzkästchen für die Anforderung einer Stellungnahme der Prozessbevollmächtigten zur Abgabe an den Güterichter vorgesehen werden (dazu sogleich).

3. Neugestaltung des Zuweisungsverfahrens

Nach dem Konzept des Modellversuchs sollte der Prozessrichter vor der Abgabe an den Güterichter die Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung an einem solchen Verfahren fördern und klären (Nr. 8 des Erlasses v. 27.10.2008). Dies geschah, sofern nicht aus der Güteverhandlung oder der mündlichen Verhandlung heraus verwiesen wurde, weitgehend durch Übersenden eines Merkblatts und Einräumen der Gelegenheit, die Zustimmung zu diesem Verfahren zu erklären.

Es sollte zwar daran festgehalten werden, dass vor der Abgabe an den Güterichter die Einstellung der Beteiligten gegenüber diesem Verfahren geklärt wird, da es anderenfalls zu einem nutzlosen Verfahrensaufwand großen Ausmaßes kommt (bei Mediationsprojekten in anderen Bundesländern mussten bis zu zwei Dritteln der Abgaben rückgängig gemacht werden, weil mindestens eine Partei ihre Zustimmung verweigerte). Dieses Klärungsverfahren könnte aber dadurch optimiert werden, dass der Richter in den von ihm für mediationsgeeignet gehaltenen Sachen nicht nach der *Zustimmung* fragt, sondern Gelegenheit zu der Äußerung gibt, ob dem beabsichtigten Ersuchen an den Güterichter Gründe *entgegenstehen*. Eine solche Erklärung wird wesentlich seltener erfolgen als das Unterlassen einer Zustimmung; zudem könnte der Richter auch dann abgeben, wenn er die Gründe nicht für beachtlich hält. Es liegt auf der Hand, dass es auf diese Weise zu wesentlich mehr Güterichterverfahren kommen wird, und es ist auch damit zu rechnen, dass es dem Güterichter bei der Vorbesprechung (s. oben III a.E.), spätestens zu Beginn der Verhandlung in der Regel gelingt, die Mitwirkung der Beteiligten, die sich nicht positiv geäußert haben, zu erreichen.

Diese Verfahrensweise könnte in den Verfügungsformblättern optional vorgegeben werden. Sie wird sich mit der gesetzlichen Einführung des Güterichterverfahrens voraussichtlich ohnehin durchsetzen.

Das Zuweisungsverfahren könnte dadurch noch effizienter gestaltet werden, dass bei den Gerichten **Mediationsbeauftragte** bestellt werden, deren Rat sowohl von den Prozessrichtern als auch von Parteien und Parteivertretern in Anspruch genommen werden kann, wenn Fragen zur Mediationseignung oder zum Güterichterverfahren, aber auch zu einer Verweisung in die gerichtsnahe Mediation bestehen. Solche „Mediations-Koordinatoren“ gibt es z.B. in Schleswig-Holstein⁸ und den Niederlanden;⁹ auch dem Rechtsausschuss des Bundestags schwebte eine solche Institutionalisierung vor (BT-Drucks. 17/8058, S. 17). Sie könnte den Gerichtsverwaltungen aufgegeben oder empfohlen werden.

4. Förderung der Mitwirkungsbereitschaft staatlicher Stellen

Sowohl von zivil- als auch von verwaltungsrichterlicher Seite wurde wiederholt berichtet, dass Staatsbehörden besonders schwer für eine Einschaltung des Güterichters zu gewinnen sind. Auf diese Haltung sollte über die Fachministerien Einfluss genommen werden.

V. Belastungsausgleich

Mit zunehmender Nutzung des Güterichterverfahrens wird es unumgänglich sein, die Verlagerung des Verfahrensaufwands von den Prozess- auf die Güterichter bei der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen. Dies gilt erst recht dann, wenn es zu gerichts- oder sogar rechtswegübergreifenden Konzentrationsregelungen kommt.

Die bisherige Praxis, dass der Prozess auch bei Einschaltung des Güterichters in der Statistik des abgebenden Gerichts verbleibt und ein im Güterichterverfahren geschlossener Vergleich als Erledigung des Prozessgerichts gilt, sollte nicht geändert werden. Sie entspricht der Rechtsnatur des Güterichters als ersuchter Richter und fördert die Bereitschaft des Prozessrichters, geeignete Fälle an den Güterichter abzugeben.

Der Aufwand für die Erledigung der Güterichterersuchen sollte aber statistisch erfasst werden, damit er bei der Geschäftsverteilung und der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden kann. Es ist wohl damit zu rechnen, dass im Zusammenhang mit der gesetzlichen Einführung des Güterichterverfahrens entsprechende Regelungen bundeseinheitlich getroffen werden.

⁸ Görres-Ohde in Gläßer/Schroeter, Gerichtliche Mediation, 2011, S. 278.

⁹ Vgl. Schmiedel in Hopt/Steffek, Mediation, 2008, S. 337, und ZKM 2011, 14 f.

Nachwort

Mit dem Modellprojekt Güterichter hat das Thüringer Justizministerium die Möglichkeit eröffnet, dass Richter, Rechtsanwälte und Konfliktparteien in mehreren Gerichtsbarkeiten und instanzübergreifend die Verhandlungsmethoden der Mediation erproben und deren Vorzüge kennen lernen können. Die Evaluation hat gezeigt, dass eine Übernahme dieser Methoden in das Rechtspflegesystem infolge gefestigter Strukturen, eingefahrener Gewohnheiten und verbreiteter Fehlvorstellungen schwierig, aber möglich und lohnend ist. Dies belegen die Erfolge des Güterichterverfahrens und die überaus positiven Reaktionen der Prozessbeteiligten.

Wir bedanken uns dafür, dass wir dieses Modellprojekt wissenschaftlich begleiten und auswerten konnten, ganz besonders aber für die rege Unterstützung, die wir dabei von Seiten des Justizministeriums, der Gerichtsleitungen, vieler Richter, Rechtsanwälte und Prozessparteien erfahren haben.

Besonderen Dank schulden wir Herrn Regierungsamtmann *Alexander Kurth* vom Thüringer Justizministerium, der insbesondere bei der Beschaffung der statistischen Daten wertvolle Hilfe geleistet hat, sowie Herrn Ass. jur. *Dr. Matthias Breidenstein* für deren sorgfältige Erfassung und Auswertung.

Den Thüringer Güterichterinnen und Güterichtern, von deren großer Einsatzfreude wir uns bei vielen persönlichen Kontakten überzeugen konnten, möchten wir unsere Anerkennung für die geleistete Pionierarbeit und unseren Dank für die hervorragende Kooperation aussprechen. Die Richterinnen bitten wir um Verständnis dafür, dass wir im Interesse der Lesbarkeit und dem gesetzlichen Sprachgebrauch entsprechend nur die männliche Form der Berufs- und Funktionsbezeichnungen verwendet haben.

Etwa zeitgleich mit dem Abschluss des Thüringer Modellprojekts hat der Deutsche Bundestag einstimmig beschlossen, das hier erprobte Konzept in den Verfahrensordnungen aller Gerichtsbarkeiten zu verankern. Dies bestätigt die Richtigkeit des eingeschlagenen Wegs, für dessen konsequente Fortführung der vorliegende Bericht hilfreiche Argumente und Anregungen liefern möge.

Prof. Dr. Reinhard Greger

Prof. Dr. Hannes Unberath